

Landesvertragsbediensteten-
gesetz-Novelle 1993.
(Einkl.-Zahl 534/1,
Beilage Nr. 43)
(1-10.10-1/93)

351.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz geändert wird (Landesvertragsbedien-
stetengesetz-Novelle 1993)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz 1974, LGBl. Nr. 125, zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

- „(2) Dieses Landesgesetz findet keine Anwendung
- a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das
 - aa) Landesvertragslehrer-Gesetz, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 277/1991, oder
 - bb) Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer-Gesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 277/1991, geregelt ist,
 - b) auf Personen, die auf Grund eines befristeten Dienstvertrages nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Besorgung der Geschäfte der einzelnen Landtagsklubs in den Klubsekretariaten gemäß § 13a Abs. 3 L-VG verwendet werden.“

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

„§ 8 c

**Fortzahlung der Bezüge während einer
Präsenzdienstleistung**

(1) Während einer Präsenzdienstleistung eines Vertragsbediensteten im Sinne des § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 492, werden die Bezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren im Sinne § 8 a Abs. 1 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen weitergezahlt:

1. nicht pauschalierten Nebengebühren ist der Durchschnittswert jener Nebengebühren, die in den letzten drei Monaten (13 Wochen, 90 Tagen) vor der jeweiligen Präsenzdienstleistung bezogen wurden, zugrunde zu legen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen;
2. das Monatsentgelt, allfällige Zulagen und Nebengebühren sowie die Sonderzahlung sind um die Sozialversicherungsbeiträge, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Kammerumlage und die Kammerbeiträge zu kürzen.“

2. Die Zitierung im § 20 lautet „§§ 28 und 28g Dienstpragmatik 1914, in der als Landesgesetz gelten-
den Fassung.“

3. § 25 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind die Vertragslehrer am Konservatorium des Landes Steiermark in Graz, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.“

Artikel III

Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (43. VBG-Novelle) geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 und 18 übernommen.

Artikel IV

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 und 2 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Dem § 29 b Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Vertragsbediensteter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

2. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet

1. durch Tod oder
2. durch einverständliche Lösung oder
3. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land oder
4. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Land, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst, oder

5. durch vorzeitige Auflösung oder
6. durch Zeitablauf nach § 24 Abs. 9 oder nach § 46 Abs. 6 oder
7. durch Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem anderen Bundesland (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder
8. – wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist – mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, oder
9. – wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit mit vereinbarter Kündigungsmöglichkeit eingegangen worden ist – mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder durch Kündigung durch Ablauf der Kündigungsfrist oder
10. – wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist – durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.“

3. Die Zitierung im § 35 Abs. 2 Z. 8 lautet „§ 30 Abs. 1 Z. 3 oder 4“.

Artikel V

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1, 10 und 12 bis 14 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 15 Abs. 2 Z. 1 lautet:
„1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p1 bis p5, 12b, 13 und sII 1 bis sII 5;“
2. § 15 Abs. 2 Z. 1 lautet:
„1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p1 bis p5, 12b 13 und sII 1 bis sII 5, sIV 1 bis sIV 9;“
3. § 15 Abs. 2 Z. 3 lautet:
„3. Entlohnungsgruppen a, 1pa, 11, sI a und sI“
4. Im § 22 Abs. 3 wird die Zitierung „(§ 62)“ durch die Zitierung „(§ 89)“ ersetzt.
5. Im § 26 Abs. 2 Z. 6 wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, 1pa, 11 oder 12“ durch den Ausdruck „a, b, 1pa, 11, 12, oder sII 1“ ersetzt.
6. Im § 26 Abs. 2 Z. 6 wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, 1pa, 11 oder 12“ durch den Ausdruck „a, b, 1pa, 11, 12, sI a, sI oder sII 1“ ersetzt.

7. Die Überschrift zum neu eingefügten Abschnitt V und die §§ 59 und 60 lauten:

„Abschnitt V

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Gesundheitswesen

Anwendungsbereich

§ 59

(1) Dem Entlohnungsschema SI, SI a oder SII kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, BGBl. Nr. 373/1984 (im folgenden als ‚Ärztegesetz‘ bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung ‚Psychologe‘ oder ‚Psychologin‘ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, BGBl. Nr. 360/1990 (im folgenden als ‚Psychologengesetz‘ bezeichnet), oder
 - c) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder
 - d) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992 (im folgenden als ‚MTD-Gesetz‘ bezeichnet), oder
 - e) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt oder
 - f) die für den entsprechenden Gesundheitsberuf vorgesehene Ausbildung absolviert hat und
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Entlohnungsgruppen der Entlohnungsschemata SI a, SI und SII

§ 60

(1) Die in der Anlage zum Landesdienstzweigegesetz geregelten Ernennungserfordernisse für Bedienstete im Gesundheitswesen gelten als Voraussetzung für die Einreihung in Entlohnungsgruppen der Entlohnungsschemata SI a, SI und SII. Hierbei entsprechen:

- der Verw.-Gruppe A die Entl.-Gruppen sI, sI a
 der Verw.-Gruppe B die Entl.-Gruppe sII 1
 der Verw.-Gruppe C die Entl.-Gruppen sII 1, sII 2, sII 3
 der Verw.-Gruppe D die Entl.-Gruppe sII 4
 der Verw.-Gruppe E die Entl.-Gruppe sII 5“

8. Der Unterabschnitt A und die §§ 61 bis 74 lauten:

„Unterabschnitt A

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI (Ärzte und Psychologen)

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas SI

§ 61

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SI einschließlich der Verdienstzulage beträgt:

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	18.957,—
2	20.411,—
3	21.377,—
4	22.232,—
5	23.121,—
6	24.046,—
7	25.008,—
8	26.008,—
9	27.048,—
10	28.130,—
11	29.255,—
12	30.425,—
13	31.642,—
14	32.749,—
15	33.895,—
16	35.081,—
17	36.309,—
18	37.580,—
19	38.895,—
20	40.256,—
21	41.665,—
22	43.123,—
23	44.632,—
24	46.194,—
25	47.811,—
26	49.484,—
27	51.216,—

(2) Das Monatsentgelt gemäß Abs. 1 beginnt in der ersten Entlohnungsstufe.

§ 62

(1) Dem Arzt gebührt nach Vollendung der Ausbildung zum praktischen Arzt ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5. Bezieht der Arzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(2) Dem Arzt in Ausbildung zum Facharzt gebührt nach dreijähriger Tätigkeit auf einer Ausbildungsstelle eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Hat der Assistenzarzt bereits eine Vorrückung nach Abs. 1 erhalten, ist der erste Satz nicht anzuwenden.

(3) Dem Arzt gebührt nach Vollendung der Ausbildung zum Facharzt ab dem der Anerkennung als Facharzt folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9. Bezieht der Arzt zum Zeitpunkt der Anerkennung als Facharzt bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9, gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(4) Dem ersten Oberarzt (Stellvertreter des Abteilungsvorstandes) gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

§ 63

Dem klinischen Psychologen und dem Gesundheitspsychologen gebührt nach der Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen, frühestens jedoch nach 6 Jahren ab Beginn der postuniversitären Ausbildung, das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 7. Bezieht der Psychologe bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 7, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

Nebengebühren der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SI

Ärztendienstzulage

§ 64

Dem Arzt gebührt eine Ärztedienstzulage in der Höhe von 15,7177 v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung. Damit sind die mit dem ärztlichen Dienst verbundenen Erschwernisse sowie die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten. Die Ärztedienstzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

Psychologendienstzulage

§ 65

Dem Psychologen gebührt eine Psychologendienstzulage in der Höhe von 15,7177 v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung. Damit sind die mit dem psychologischen Dienst verbundenen Erschwernisse sowie die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit im Umgang mit psychisch auffälligen Patienten abgegolten. Die Psychologendienstzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

Anästhesiezulage

§ 66

(1) Dem Assistenzarzt an Instituten für Anästhesiologie und dem Facharzt für Anästhesiologie gebührt eine Anästhesiezulage als Erschwerniszulage. Die Anästhesiezulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

- (2) Die Anästhesiezulage beträgt monatlich für den
1. Arzt in Ausbildung zum Facharzt an Instituten für Anästhesiologie 5,2031 v. H. und
 2. Facharzt für Anästhesiologie 11,2992 v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Zonenzulage

§ 67

(1) Dem Arzt, der in einer Krankenanstalt in der Zone II oder III beschäftigt ist, gebührt eine Zonenzulage. Die Zonenzulage beträgt in der Zone II 2,3607 v. H. und in der Zone III 10,4607 v. H. der

Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Damit wird dem Arzt der Mehraufwand abgegolten, der ihm aus der Fortbildung an der Universitätsklinik in Graz entsteht. Die Zonenzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zone II werden die Krankenanstalten in Mürzzuschlag, Knittelfeld, Judenburg, Feldbach, Fürstenfeld und Hartberg, der Zone III die Krankenanstalten in Bad Radkersburg, Bad Aussee, Rottenmann, Eisenerz, Mariazell und Stolzalpe zugeordnet.

Mehrleistungsvergütungen für Ärzte

§ 68

(1) Dem Arzt gebührt für Dienstleistungen, die außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, eine Mehrleistungsvergütung, sofern nicht ein Zusatzurlaub gemäß § 73 Abs. 3 in Anspruch genommen wird.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungsvergütung ist auf das Verhältnis zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst Bedacht zu nehmen.

(3) Die außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit erbrachten Mehrleistungen sind mit dem Zuschlag von 50 v. H. zur Überstundenbemessungsgrundlage zu vergüten.

(4) Die an Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr erbrachten Mehrleistungen sind mit einem Zuschlag von 75 v. H. zur Überstundenbemessungsgrundlage zu vergüten.

Mehrleistungsvergütungen für Psychologen

§ 69

(1) Dem Psychologen gebührt für Dienstleistungen, die außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit innerhalb der Tagesarbeitszeit erbracht werden, eine Mehrleistungsvergütung, sofern nicht ein Freizeitausgleich in Anspruch genommen wird.

(2) Die außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit erbrachten Mehrleistungen sind mit dem Zuschlag von 50 v. H. zur Überstundenbemessungsgrundlage zu vergüten.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr und zur Nachtzeit zwischen 19.00 und 07.00 Uhr erbrachten Mehrleistungen sind mit einem Zuschlag von 75 v. H. zur Überstundenbemessungsgrundlage zu vergüten.

Hintergrundbereitschaft

§ 70

(1) Solange es durch den Facharztmangel nicht möglich ist, einen Facharzt zum Hauptdienst einzuteilen, kann dem Facharzt, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zur Gewährleistung der fachärztlichen Versorgung erreichbar zu halten hat, um bei Bedarf sofort seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, eine Bereitschaftsentschädigung gewährt werden.

(2) Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

1. an Tagen, an denen der Facharzt Dienst zu versehen hat, 3,6952 v. H. und

2. an dienstfreien Tagen 7,3903 v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(3) Mit dieser Bereitschaftsentschädigung sind die Rufbereitschaft gemäß § 17 b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 und die tatsächlich erbrachte Leistung während der Bereitschaftszeit als Überstundenvergütung und als Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß §§ 16 und 17 Gehaltsgesetz 1956 abgegolten.

Nachdienstabgeltung

§ 71

Dem Arzt gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst eine pauschalierte Nachtdienstzulage in der Höhe von 9,233 v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Arbeitszeit der Ärzte

§ 72

Die wöchentliche Normalarbeitszeit der Ärzte beträgt 37,5 Stunden.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Ärzte

§ 73

(1) Der Arzt hat Anspruch auf Erhöhung des gemäß § 27 a gebührenden Erholungsurlaubes im Ausmaß von mindestens 8 Arbeitstagen und höchstens 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Als pauschale Abgeltung

- a) der notwendigen Übergabezeiten
- b) der mit der besonderen Gefährdung verbundenen weiteren Belastung und
- c) der sich aus der Besonderheit des ärztlichen Dienstes ergebenden Unmöglichkeit der Einhaltung von Ruhepausen

ist der Erholungsurlaub um 8 Tage im Kalenderjahr zu erhöhen.

(3) Der Arzt kann anstelle einer Mehrleistungsvergütung gemäß § 68 für außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit erbrachte Mehrleistungen im Ausmaß bis zu 64 Stunden eine über die Erhöhung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 hinausgehende Erhöhung bis zu 12 Arbeitstagen in Anspruch nehmen.

(4) Die Erhöhung des Erholungsurlaubes im Ausmaß von 8 Arbeitstagen gemäß Abs. 2 ist in natura zu konsumieren. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ist eine Aliquotierung vorzunehmen.

Bildungsurlaub für Ärzte und Psychologen

§ 74

(1) Der Arzt und Psychologe hat Anspruch auf einen Sonderurlaub zum Zwecke der Fortbildung im Ausmaß von 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Auf Antrag kann für jede fachlich zweckmäßige Fortbildungsveranstaltung ein Zuschuß bis zu einem Drittel der Kosten, höchstens S 1.000,—, gewährt werden.

(3) Dem Höchstaussmaß gemäß Abs. 1 sind angeordnete Dienstreisen nicht zuzurechnen."

9. Der Unterabschnitt B und die §§ 75 und 76 lauten:

„Unterabschnitt B

**Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI a
(Primärärzte)**

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas SI a

§ 75

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SI a (im folgenden als Primararzt bezeichnet) einschließlich der Verwaltungsdienstzulage und der Verwendungszulage für Primärärzte beträgt:

Entlohnungsschema SI a	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	46.205,—
2	47.260,—
3	48.602,—
4	50.040,—
5	51.766,—
6	53.664,—
7	55.783,—
8	58.180,—
9	61.753,—
10	65.399,—

**Nebengebühren der Vertragsbediensteten
des Entlohnungsschemas SI a**

Leiterzulage

§ 76

(1) Dem ärztlichen Leiter gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage. Die Verwendungszulage ist, ausgehend von der jeweiligen Gehaltsstufe, in der sich der Primararzt befindet, in Vorrückungsbeträgen zu bemessen.

(2) Dem ärztlichen Leiter gebührt

1. im Landeskrankenhaus Mariazell eine Verwendungszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag,
2. in Standardkrankenanstalten eine Verwendungszulage im Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen,
3. in Schwerpunktkrankenanstalten und im Landes-Nervenkrankenhaus eine Verwendungszulage im Ausmaß von drei Vorrückungsbeträgen.

(3) Die Verwendungszulage für den ärztlichen Leiter der Landeskrankenhaus-Universitätskliniken Graz wird bei dessen Bestellung festgesetzt.“

10. § 77 lautet:

„§ 77

Die Bestimmung des § 70 über die Bereitschaftsent-schädigung gilt für die Primärärzte sinngemäß.“

11. § 78 lautet:

„§ 78

(1) Die Bestimmung des § 71 über die Nachtdienst-abteilung gilt für Primärärzte sinngemäß.

(2) Der Primararzt hat bei Leistung eines Nachtdienstes Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung gemäß § 68

- a) in vollem Umfang, wenn kein Facharzt an der Abteilung zum Dienst eingeteilt werden kann,
- b) in halbem Umfang, wenn zumindest ein Facharzt an der Abteilung zum Dienst eingeteilt werden könnte.“

12. Die §§ 79 und 80 lauten:

**„Erhöhung des Urlaubsausmaßes
für Primärärzte**

§ 79

Der Primararzt hat Anspruch auf Erhöhung des Erholungsurlaubes im Ausmaß von 8 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Bei Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ist eine Aliquotierung vorzunehmen.

Bildungsurlaub für Primärärzte

§ 80

(1) Der Primararzt hat Anspruch auf einen Sonderurlaub zum Zwecke der Fortbildung im Ausmaß von 14 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Bei Beginn des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ist dieser Sonderurlaub zu aliquotieren.

(2) Der ärztliche Leiter hat Anspruch auf eine Erhöhung des Sonderurlaubes gemäß Abs. 1 im Ausmaß von 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr.“

13. Der Unterabschnitt C und die §§ 81 und 82 lauten:

„Unterabschnitt C

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SII

§ 81

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SII einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, Pflegedienstzulage und pauschalierten Mehrleistungszulage beträgt:

Entlohnungsschema SII					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sII 5	sII 4	sII 3	sII 2	sII 1
Schilling					
1	11.937,—	13.059,—	14.709,—	17.221,—	16.160,—
2	12.073,—	13.300,—	15.111,—	17.692,—	16.520,—
3	12.345,—	13.783,—	15.513,—	18.165,—	17.242,—
4	12.480,—	14.022,—	15.915,—	18.637,—	17.612,—
5	12.618,—	14.263,—	16.317,—	19.109,—	17.988,—
6	13.024,—	14.985,—	16.891,—	19.581,—	19.326,—
7	13.163,—	15.226,—	17.201,—	20.054,—	19.883,—
8	13.393,—	15.563,—	17.898,—	20.661,—	20.924,—
9	13.800,—	16.285,—	18.892,—	21.268,—	23.121,—
10	13.938,—	16.526,—	19.231,—	21.874,—	23.854,—
11	14.073,—	16.771,—	19.569,—	22.482,—	24.587,—
12	14.209,—	17.021,—	19.908,—	23.089,—	25.324,—
13	14.345,—	17.274,—	20.247,—	23.695,—	26.055,—
14	14.481,—	17.539,—	20.866,—	24.454,—	26.790,—
15	14.618,—	17.799,—	21.511,—	25.214,—	27.521,—
16	14.755,—	18.064,—	22.157,—	25.973,—	28.252,—
17	14.892,—	18.329,—	22.803,—	26.732,—	28.983,—
18	15.029,—	18.594,—	23.449,—	27.491,—	29.714,—
19	15.166,—	18.859,—	24.094,—	28.248,—	30.445,—
20	15.303,—	19.124,—	24.740,—	28.975,—	31.176,—
21	15.438,—	19.389,—	25.386,—	29.702,—	32.053,—

(2) Das Monatsentgelt gemäß Abs. 1 beginnt mit der ersten Entlohnungsstufe.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SII bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SII vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas SII versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

Erschwerniszulage

§ 82

Dem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SII gebührt für die Dauer der tatsächlichen Verwendung in einer Kranken- oder Pflegeanstalt eine Erschwerniszulage. Sie beträgt

in der Entlohnungsgruppe	v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung
sII 5 nach einer zweijährigen Verwendung	2,076
sII 4	3,1139
sII 3, sII 2, sII 1	7,2659

14. Der Unterabschnitt D und die §§ 83 bis 84 lauten:

„Unterabschnitt D

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SIV § 83

(1) Die in der Anlage zu Abschnitt Ia des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1946, BGBl. Nr. 22/1947, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, geregelten Ernennungserfordernisse für Beamte in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmung über die Voraussetzung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas SIV.

Hiebei entsprechen
 der Verw.-Gruppe P 1 die Entl.-Gruppe sIV 1
 der Verw.-Gruppe P 1 die Entl.-Gruppe sIV 2
 der Verw.-Gruppe P 1, P 2 die Entl.-Gruppe sIV 3
 der Verw.-Gruppe P 2 die Entl.-Gruppe sIV 4
 der Verw.-Gruppe P 2 die Entl.-Gruppe sIV/5
 der Verw.-Gruppe P 2, P 3 die Entl.-Gruppe sIV 6
 der Verw.-Gruppe P 4 die Entl.-Gruppe sIV 7

der Verw.-Gruppe P 4 die Entl.-Gruppe sIV 8
 der Verw.-Gruppe P 5 die Entl.-Gruppe sIV 9

§ 84

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIV einschließlich der Verwaltungsdienstzulage der Mehrleistungszulage und der Vorrückungsbeträge nach der Dienstordnung der Vertragsbediensteten beträgt

Entlohnungsschema SIV									
in der Entlohnungsgruppe									
in der Entlohnungsstufe	sIV 1	sIV 2	sIV 3	sIV 4	sIV 5	sIV 6	sIV 7	sIV 8	sIV 9
Schilling									
1	16.937,—	16.225,—	15.923,—	15.923,—	15.923,—	15.219,—	14.253,—	14.253,—	13.951,—
2	17.281,—	16.569,—	16.220,—	16.220,—	16.220,—	15.485,—	14.460,—	14.460,—	14.104,—
3	17.969,—	17.257,—	16.811,—	16.811,—	16.811,—	16.018,—	14.878,—	14.878,—	14.407,—
4	18.315,—	17.603,—	17.104,—	17.104,—	17.104,—	16.285,—	15.086,—	15.086,—	14.557,—
5	18.656,—	17.944,—	17.400,—	17.400,—	17.400,—	16.552,—	15.294,—	15.294,—	14.707,—
6	19.690,—	18.978,—	18.978,—	18.596,—	18.284,—	17.879,—	16.217,—	15.920,—	15.920,—
7	20.041,—	19.328,—	19.328,—	18.893,—	18.581,—	18.177,—	16.454,—	16.131,—	16.131,—
8	20.522,—	19.810,—	19.810,—	19.299,—	18.988,—	18.583,—	16.805,—	16.451,—	16.451,—
9	21.682,—	20.970,—	20.970,—	20.229,—	19.917,—	19.512,—	17.650,—	17.076,—	17.076,—
10	22.072,—	21.360,—	21.360,—	20.549,—	20.237,—	19.833,—	17.903,—	17.287,—	17.287,—
11	22.467,—	21.755,—	21.755,—	20.885,—	20.573,—	20.168,—	18.155,—	17.495,—	17.495,—
12	22.855,—	22.143,—	22.143,—	21.222,—	20.911,—	20.506,—	18.406,—	17.705,—	17.705,—
13	23.245,—	22.533,—	22.533,—	21.555,—	21.243,—	20.839,—	18.657,—	17.913,—	17.913,—
14	23.639,—	22.927,—	22.927,—	21.893,—	21.581,—	21.177,—	18.912,—	18.122,—	18.122,—
15	24.031,—	23.319,—	23.319,—	22.229,—	21.917,—	21.512,—	19.173,—	18.335,—	18.335,—
16	24.422,—	23.710,—	23.710,—	22.567,—	22.255,—	21.850,—	19.452,—	18.558,—	18.558,—
17	24.813,—	24.101,—	24.101,—	22.904,—	22.592,—	22.188,—	19.738,—	18.782,—	18.782,—
18	25.204,—	24.492,—	24.492,—	23.242,—	22.930,—	22.526,—	20.027,—	19.005,—	19.005,—
19	25.595,—	24.883,—	24.883,—	23.580,—	23.268,—	22.864,—	20.323,—	19.229,—	19.229,—
20	25.985,—	25.273,—	25.273,—	23.918,—	23.606,—	23.202,—	20.613,—	19.452,—	19.452,—
21	26.376,—	25.664,—	25.664,—	24.256,—	23.944,—	23.539,—	20.897,—	19.676,—	19.676,—

(2) Das Monatsentgelt gemäß Abs. 1 beginnt mit der ersten Entlohnungsstufe.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIV bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIV vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas SIV versehen werden, so

gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten."

15. Die bisherigen Abschnitte V und VI erhalten die Bezeichnung „Abschnitt VI“ und „Abschnitt VII“.

16. Der bisherige § 58 a erhält die Bezeichnung „§ 85“, die bisherigen §§ 59 bis 66 erhalten die Bezeichnung „§ 86 bis § 94“.

17. Die Tabelle im § 81 lautet im Kalenderjahr 1991:

Entlohnungsschema SII					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sII 5	sII 4	sII 3	sII 2	sII 1
Schilling					
1	12.641,—	13.829,—	15.577,—	18.237,—	17.113,—
2	12.785,—	14.085,—	16.003,—	18.736,—	17.495,—
3	13.073,—	14.596,—	16.428,—	19.237,—	18.259,—
4	13.216,—	14.849,—	16.854,—	19.737,—	18.651,—
5	13.362,—	15.105,—	17.280,—	20.236,—	19.049,—
6	13.792,—	15.869,—	17.888,—	20.736,—	20.466,—
7	13.940,—	16.124,—	18.216,—	21.237,—	21.056,—
8	14.183,—	16.481,—	18.954,—	21.880,—	22.159,—
9	14.614,—	17.246,—	20.007,—	22.523,—	24.485,—
10	14.760,—	17.501,—	20.366,—	23.165,—	25.261,—
11	14.903,—	17.760,—	20.724,—	23.808,—	26.038,—
12	15.047,—	18.025,—	21.083,—	24.451,—	26.818,—
13	15.191,—	18.293,—	21.442,—	25.093,—	27.592,—
14	15.335,—	18.574,—	22.097,—	25.897,—	28.371,—
15	15.480,—	18.849,—	22.780,—	26.702,—	29.145,—
16	15.626,—	19.130,—	23.464,—	27.505,—	29.919,—
17	15.771,—	19.410,—	24.148,—	28.309,—	30.693,—
18	15.916,—	19.691,—	24.832,—	29.113,—	31.467,—
19	16.061,—	19.972,—	25.516,—	29.915,—	32.241,—
20	16.206,—	20.252,—	26.200,—	30.685,—	33.015,—
21	16.349,—	20.533,—	26.884,—	31.454,—	33.944,—

18. Die Tabelle im § 61 lautet im Kalenderjahr 1992:

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	19.772,—
2	21.289,—
3	22.296,—
4	23.188,—
5	24.115,—
6	25.080,—
7	26.083,—
8	27.126,—
9	28.211,—
10	29.340,—
11	30.513,—
12	31.733,—
13	33.003,—
14	34.157,—

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
15	35.352,—
16	36.589,—
17	37.870,—
18	39.196,—
19	40.567,—
20	41.987,—
21	43.457,—
22	44.977,—
23	46.551,—
24	48.180,—
25	49.867,—
26	51.612,—
27	53.418,—

19. Die Tabelle im § 75 lautet im Kalenderjahr 1992:

Entlohnungsschema SI a	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	48.192,—
2	49.292,—
3	50.692,—
4	52.192,—
5	53.992,—

Entlohnungsschema SI a	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
6	55.972,—
7	58.182,—
8	60.682,—
9	64.408,—
10	68.211,—

20. Die Tabelle im § 81 lautet im Kalenderjahr 1992:

Entlohnungsschema SII					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	SII 5	SII 4	SII 3	SII 2	SII 1
Schilling					
1	13.271,—	14.459,—	16.247,—	19.021,—	17.849,—
2	13.415,—	14.715,—	16.691,—	19.542,—	18.247,—
3	13.703,—	15.226,—	17.134,—	20.064,—	19.044,—
4	13.846,—	15.488,—	17.579,—	20.586,—	19.453,—
5	13.992,—	15.755,—	18.023,—	21.106,—	19.868,—
6	14.422,—	16.551,—	18.657,—	21.628,—	21.346,—
7	14.570,—	16.817,—	18.999,—	22.150,—	21.961,—
8	14.813,—	17.190,—	19.769,—	22.821,—	23.112,—
9	15.244,—	17.988,—	20.867,—	23.491,—	25.538,—
10	15.395,—	18.254,—	21.242,—	24.161,—	26.347,—
11	15.544,—	18.524,—	21.615,—	24.832,—	27.158,—
12	15.694,—	18.800,—	21.990,—	25.502,—	27.971,—
13	15.844,—	19.080,—	22.364,—	26.172,—	28.778,—
14	15.994,—	19.373,—	23.047,—	27.011,—	29.591,—
15	16.146,—	19.660,—	23.760,—	27.850,—	30.398,—
16	16.298,—	19.953,—	24.473,—	28.688,—	31.206,—
17	16.449,—	20.245,—	25.186,—	29.526,—	32.013,—
18	16.600,—	20.538,—	25.900,—	30.365,—	32.820,—
19	16.752,—	20.831,—	26.613,—	31.201,—	33.627,—
20	16.903,—	21.123,—	27.327,—	32.004,—	34.435,—
21	17.052,—	21.416,—	28.040,—	32.807,—	35.404,—

21. Die Tabelle im § 61 lautet im Kalenderjahr 1993:

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	20.553,—
2	22.130,—
3	23.177,—
4	24.104,—
5	25.068,—
6	26.071,—
7	27.113,—
8	28.197,—
9	29.325,—
10	30.499,—
11	31.718,—
12	32.986,—
13	34.307,—
14	35.506,—

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
15	36.748,—
16	38.034,—
17	39.366,—
18	40.744,—
19	42.169,—
20	43.645,—
21	45.174,—
22	46.754,—
23	48.390,—
24	50.083,—
25	51.837,—
26	53.651,—
27	55.528,—

22. Die Tabelle im § 75 lautet im Kalenderjahr 1993:

Entlohnungsschema SIa	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	50.096,—
2	51.239,—
3	52.694,—
4	54.254,—
5	56.125,—

Entlohnungsschema SIa	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
6	58.183,—
7	60.480,—
8	63.079,—
9	66.952,—
10	70.905,—

23. Die Tabelle im § 81 lautet im Kalenderjahr 1993:

Entlohnungsschema SII					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sII 5	sII 4	sII 3	sII 2	sII 1
Schilling					
1	13.795,—	15.030,—	16.889,—	19.772,—	18.554,—
2	13.945,—	15.296,—	17.350,—	20.314,—	18.968,—
3	14.244,—	15.827,—	17.811,—	20.857,—	19.796,—
4	14.393,—	16.100,—	18.273,—	21.399,—	20.221,—
5	14.545,—	16.377,—	18.735,—	21.940,—	20.653,—
6	14.992,—	17.205,—	19.394,—	22.482,—	22.189,—
7	15.146,—	17.481,—	19.749,—	23.025,—	22.828,—
8	15.398,—	17.869,—	20.550,—	23.722,—	24.025,—
9	15.846,—	18.699,—	21.691,—	24.419,—	26.547,—
10	16.003,—	18.975,—	22.081,—	25.115,—	27.388,—
11	16.158,—	19.256,—	22.469,—	25.813,—	28.231,—
12	16.314,—	19.543,—	22.859,—	26.509,—	29.076,—
13	16.470,—	19.834,—	23.247,—	27.206,—	29.915,—
14	16.626,—	20.138,—	23.957,—	28.078,—	30.760,—
15	16.784,—	20.437,—	24.699,—	28.950,—	31.599,—
16	16.942,—	20.741,—	25.440,—	29.821,—	32.439,—
17	17.099,—	21.045,—	26.181,—	30.692,—	33.278,—
18	17.256,—	21.349,—	26.923,—	31.564,—	34.116,—
19	17.414,—	21.654,—	27.664,—	32.433,—	34.955,—
20	17.571,—	21.957,—	28.406,—	33.268,—	35.795,—
21	17.726,—	22.262,—	29.148,—	34.103,—	36.802,—

Artikel VI

Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. VBG-Novelle) geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Entsendung zu Ausbildungszwecken

§ 6 a

(1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf diese dem Vertragsbediensteten außerhalb seines Pflichtenkreises zugewiesene Tätigkeit ist § 22 Abs. 2 Dienstpragmatik, i. d. a. LG. g. F., anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Landesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind."

2. Im § 26 Abs. 2 Z. 2 wird die Zitierung „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150" durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305" ersetzt.

3. § 29 d lautet:

„§ 29 d

(1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader

Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete teilbeschäftigt ist.

(3) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der in Abs. 2 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(4) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(5) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch Pflegefreistellung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden, wenn durch eine stationäre Behandlung eine Person des eigenen Haushaltes gehindert ist, der ihr obliegenden notwendigen Aufsicht eines im Haushalt lebenden, noch nicht schulpflichtigen Kindes nachzukommen.

(6) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 3 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden."

4. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einer Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn sie

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung kündigt oder
2. innerhalb von zwei Jahren nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihr allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
wenn das Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach § 8 EKUG oder

4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG
das Dienstverhältnis kündigt.

Diese Bestimmung gilt auch für Vertragsbedienstete des männlichen Geschlechtes."

5. § 47 lautet:

„§ 47

(1) Anstelle der §§ 27 bis 28c ist auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrer, die den landesgesetzlichen Regelungen (im folgenden Vertragslehrer) unterliegen, § 52a Dienstpragmatik 1914 anzuwenden.

(2) § 29 d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Kalenderjahr nicht mehr als die volle Lehrverpflichtung an Dienstleistung entfallen darf. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z. 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 29 d Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 29 d Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden."

6. Im § 87 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978" durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

Artikel VII

Artikel 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1992, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1, 17 bis 19 und 21 übernommen.

Artikel VIII

Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 3 a, 3 b, 4 und 7 übernommen.

Artikel IX

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1992 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1992 um 4,3 %, mindestens aber um S 630,-, erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1992 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die in Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechnete

ten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1992 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 Groschen und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 Groschen, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugs erhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft sind.

Artikel X

Übergangsbestimmungen für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SI, SIa, SII und SIV

(1) Die Überleitung wird für Vertragsbedienstete des

- a) Entlohnungsschemas SI und SIa mit 1. Jänner 1991,
- b) Entlohnungsschemas SII mit 1. September 1990,
- c) Entlohnungsschemas SIV mit 1. Jänner 1993
wirksam.

(2) Die Überleitung gemäß Abs. 1 kann vom Vertragsbediensteten bis spätestens 30. Juni 1993 abgelehnt werden.

(3) Einem Vertragsbediensteten, der mit einer Funktion betraut ist, für die eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes Voraussetzung ist, und der mit Wirksamkeit vom 1. September 1990 in das Entlohnungsschema SII eingereiht wird, gebührt bei Erfüllung aller sonstigen Anstellungserfordernisse eine Ergänzungszulage auf die Entlohnungsgruppe SII 1 oder SII 2 bis zum erfolgreichen Abschluß der Sonderausbildung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, wenn er für die betreffende Verwendung das Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegedienstes nicht erfüllt. Der Vertragsbedienstete ist demnach so zu behandeln, als ob er diese Sonderausbildung absolviert hätte. Konnte der Vertragsbedienstete innerhalb dieser drei Jahre trotz entsprechender Bemühungen keinen Ausbildungsplatz erlangen, verlängert sich diese Frist um ein weiteres Jahr. Nach Beendigung der Sonderausbildung hat mit nächstfolgendem Monatsersten die Überleitung zu erfolgen.

(4) Wenn der Vertragsbedienstete einen Kursbesuch ablehnt oder die Sonderausbildung nicht erfolgreich abschließt, ist der Vertragsbedienstete von seiner Funktion zu entheben und die Ergänzungszulage einzustellen. Die angeführten Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung des Vertragsbediensteten. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Betrauung (Überstellung) unterblieben.

(5) Ausgehend von der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsguppe A der Dienstklasse VII entspricht die Gehaltsstufe 3 bis einschließlich Gehaltsstufe 8 der

Entlohnungsstufe 1 bis einschließlich Entlohnungsstufe 6 des Entlohnungsschemas SIa einschließlich Verwaltungsdienstzulage und Verwendungszulage. Die Gehaltsstufe 9 entspricht für 2 Jahre der Entlohnungsstufe 7 und für weitere 2 Jahre der Entlohnungsstufe 8 des Entlohnungsschemas SIa einschließlich Verwaltungsdienstzulage und Verwendungszulage. Bei Anspruch auf die Dienstalterszulage erfolgt nach 2 Jahren eine Vorrückung von der Entlohnungsstufe 9 in die Entlohnungsstufe 10 des Entlohnungsschemas SIa.

Die Überleitung der Primärärzte stellt sich wie folgt dar:

Besoldungsrechtliche Stellung bisher Dienstklasse - Gehaltsstufe	Entlohnungs- schema SIa Gehaltsstufe
VII/3	1
VII/4	2
VII/5	3
VII/6	4
VII/7	5
VII/8	6
VII/9 erstes und zweites Jahr	7
VII/9 drittes und viertes Jahr	8
VII/9 + DAZ erstes und zweites Jahr	9
VII/9 + DAZ ab dem dritten Jahr	10

Artikel XI

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 bis 4, 9 bis 11 und 28 bis 39 übernommen.

Artikel XII

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1993 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1993 um 3,95 % erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1993 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die in Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1993 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 Groschen und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 Groschen, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder

2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft sind.

Artikel XIII

Artikel I des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes – ArbBG, BGBl. Nr. 833/1992, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 23 bis 33 übernommen.

Artikel XIV

Artikel II des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes – ArbBG, BGBl. Nr. 833/1992, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert wird, wird übernommen.

Artikel XV

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel VI Z. 2 und 6 mit 20. Juni 1990
2. Artikel V Z. 1, 5, 7, 13; Artikel X mit 1. September 1990

3. Artikel III; Artikel IV; Artikel V Z. 3, 6, 8, 9, 10 und 17 mit 1. Jänner 1991

4. Artikel II Z. 4; Artikel VI Z. 1, 4 mit 1. Juli 1991

5. Artikel I; Artikel V Z. 11, 18 bis 20; Artikel VII; Artikel IX mit 1. Jänner 1992

6. Artikel V Z. 2, 12, 14, 21 bis 23; Artikel VI Z. 3; Artikel VIII; Artikel XI, XII, XIII, XIV mit 1. Jänner 1993

7. Artikel II Z. 2 und 3; Artikel V Z. 4; Artikel VI Z. 5 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.

(2) Artikel II Z. 1 ist auf Präsenzdienstleistungen gemäß § 39 Abs. 1 Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 492, die nach dem der Kundmachung folgenden Monatersten angetreten werden, anzuwenden.

(3) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBl. Nr. 253, über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, außer Kraft.

Kindererziehungszeiten bei Bäuerinnen, pensionsbegründende Anrechnung.
(Einl.-Zahl 483/4)
(5-222 La 50/8-93)

352.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Weilharter, Bleckmann und Schinnerl, betreffend die pensionsbegründende Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Bäuerinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsgesetz.
(Einl.-Zahl 381/2,
Beilage Nr. 58)
(WF-11 Wi 3-93/1)

353.

Gesetz vom, mit welchem das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz erlassen wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist:

Die Anhebung der Wirtschaftskraft und die Sicherung der Beschäftigungslage in der Steiermark sowie die Stärkung der steirischen Wirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte, insbesondere durch

- a) die nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung und Sicherung der Leistungskraft des gewerblichen Mittelstandes, der Industrie und der Tourismuswirtschaft
- b) die Unterstützung der Gründung und des Wachstums von technologie- und innovationsorientierten Unternehmen
- c) die Schaffung und Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze
- d) die Unterstützung der wirtschaftsbezogenen Forschung und Entwicklung

- e) die Unterstützung der Nahversorgung der Bevölkerung
- f) die Schaffung und Verbesserung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- g) Beratung und Technologietransfer
- h) die Intensivierung der wirtschaftsbezogenen Aus- und Weiterbildung der Unternehmer und der unselbständig Beschäftigten
- i) die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Dienstnehmer
- j) die Verminderung regionaler Ungleichgewichte sowie die Unterstützung regionaler Initiativen
- k) die Unterstützung von wirtschaftlich und ökologisch relevanten Pilotanlagen
- l) die Anbahnung und den Ausbau internationaler Wirtschafts- sowie einschlägiger Forschungs- und Entwicklungsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Internationalisierung heimischer Unternehmungen
- m) die Verbesserung der touristischen Infrastruktur und des touristischen Standards

§ 2

Förderungsempfänger

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz kann – unbeschadet der Sonderbestimmungen nach Artikel III und IV – gewährt werden

- a) Unternehmen, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören, wenn sich der Hauptsitz oder die zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet
- b) Gemeinden, sofern sie sich an Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes beteiligen sowie
- c) Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürlichen Personen und sonstigen Institutionen, deren Tätigkeiten zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes beitragen

(2) Förderungsempfänger müssen die für die Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen einschlägigen Berechtigungen nachweisen.

(3) Förderungswerber, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können bis zum Abschluß des Verfahrens nicht gefördert werden.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes kann – unbeschadet der Sonderbestimmungen nach Artikel III und IV – erfolgen durch

- a) finanzielle Hilfestellungen, insbesondere Projektkostenzuschüsse
- b) Ausfallsbürgschaften
- c) Beteiligungen
- d) die Bereitstellung von Dienstleistungen
- e) den Erwerb bzw. die Inbestandgabe bzw. die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten

(2) Förderungen nach Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Mittelaufbringung

Förderungsmittel werden aufgebracht durch

- a) vom Landtag bewilligte Mittel
- b) sonstige dem Förderungszweck gewidmete Mittel

§ 5

Rechtsanspruch

Auf Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Bedachtnahme auf andere Förderungen

Bei allen Förderungen nach diesem Gesetz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen.

Artikel II

Durchführung der Förderung

§ 7

Organisation

Das Land bedient sich bei der Durchführung der Förderung sowohl des Amtes der Landesregierung als auch der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m. b. H.

§ 8

Förderungsprogramme

(1) Die Durchführung der Förderung hat in der Regel in Form von Förderungsprogrammen zu erfolgen. Die Grundlage der einzelnen Förderungsprogramme bilden die auf Antrag des für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung von der Landesregierung zu beschließenden Richtlinien.

(2) Diese Richtlinien haben neben der Bezeichnung der mit der Durchführung betrauten Einrichtung (§ 7) insbesondere die inhaltlichen oder regionalen Schwerpunkte, die Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe, die Laufzeit der Förderungsprogramme sowie die Höhe der für diese Programme zur Verfügung stehenden Mittel zu enthalten.

§ 9

Wirtschaftsförderungsbeirat

(1) Zur Begutachtung der Förderungsmaterien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird beim Amt der Landesregierung ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat wird von der Landesregierung bestellt und besteht aus

- a) dem für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden
- b) dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie
- c) je einem Vertreter der im Landtag mit Klubstärke vertretenen Parteien
- d) einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark
- e) einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
- f) einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark
- g) einem Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft
- h) einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Steiermark
- i) einem Vertreter der Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark
- j) einem Vertreter des Landesarbeitsamtes

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können sich bei den Sitzungen des Beirates durch Beamte vertreten lassen. Für die anderen Mitglieder des Beirates sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Beschlußfassung der Geschäftsordnung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(4) Jedenfalls obliegt dem Beirat die Begutachtung der gemäß §§ 8, 12 und 19 zu beschließenden Förderungsprogramme und Richtlinien sowie von einzelnen Förderungsmaßnahmen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer, die der zu fördernde Betrieb beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt, mehr als 70 und der Barwert der Landesförderung mehr als eine Million Schilling beträgt. Förderungsfälle, die dem Beirat nicht zur

Begutachtung vorgelegt werden müssen, sind diesem nachträglich, zumindest vierteljährlich, listenmäßig zur Kenntnis zu bringen.

(5) Dem Beirat obliegt weiters die Beratung über den jährlich vom Amt der Landesregierung zu erstellenden Steirischen Wirtschaftsbericht. Dieser ist bis spätestens 30. September des jeweiligen Folgejahres dem Beirat zur Begutachtung vorzulegen. Inhalt und Umfang des Berichtes werden jährlich im Vorhinein vom Beirat festgelegt. Nach Begutachtung durch den Wirtschaftsförderungsbeirat ist der Bericht mit der Empfehlung des Beirates vom zuständigen Mitglied der Landesregierung der Landesregierung vorzulegen und von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Gesellschafterausschuß

(1) Die Landesregierung hat einen Gesellschafterausschuß zur Wahrung der Interessen des Landes Steiermark bei der Steirischen Wirtschaftsförderungs-gesellschaft m. b. H. zu errichten. Dieser besteht aus sieben Personen. Die Aufgaben des Gesellschafteraus-schusses werden durch die Landesregierung festge-legt.

(2) Ein Mitglied des Gesellschafterausschusses muß ein Fachkundiger der gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft sein, ein Mitglied des Gesellschafterausschusses muß ein Fachkundiger der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten sein.

(3) Der Gesellschafterausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abge-gbenen Stimmen erforderlich.

Artikel III

Tourismusförderungsfonds

§ 11

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Tourismus in der Steiermark einen Tourismusförde-rungsfonds.

(2) Eine Förderung nach § 15 kann primär zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder eine Anpassung an Markterfor-dernisse herbeiführen.

(3) Als Förderungswerber kommen Tourismusbetriebe in Frage, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

§ 12

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen werden auf Antrag des für Angelegenheiten der Wirt-schaftsförderung zuständigen Mitgliedes der Landes-regierung durch die Landesregierung beschlossen. Vor Beschlußfassung ist das Kuratorium gemäß § 16 zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen. Die Richtlinien haben insbesondere die inhaltlichen oder regionalen Schwerpunkte, die Abwicklungs- und Ent-

scheidungsabläufe, die Laufzeit der Förderungspro-gramme sowie die Höhe der für diese Programme zur Verfügung stehenden Mittel zu enthalten.

§ 13

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere der Lan-desanteil der Fremdenverkehrsabgabe laut § 11 des Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegeset-zes, LGBl. Nr. 54/1980, in seiner jeweils geltenden Fassung
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen
4. wegen Nichterfüllung von Auflagen zurückgefor-derte Mittel und
5. sonstige dem Fonds gewidmete Mittel

§ 14

(1) Der Fonds wird vom Amt der Landesregierung verwaltet. Die Fondsmittel sind gesondert von den sonstigen Geldbeständen des Landes zinsbringend anzulegen.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist der Lan-desregierung im Wege über den Wirtschaftsförde-rungsbeirat vierteljährlich Bericht zu erstatten. Ebenso ist listenmäßig über die geförderten Projekte zu berichten.

§ 15

(1) Die Förderung besteht:

- a) in der Gewährung von Projektkostenzuschüssen; diese werden unabhängig von der Art der gewähl-ten Finanzierung gewährt
- b) in der Gewährung von Darlehen
- c) in der Beteiligung an Förderungsaktionen der Bun-desförderungseinrichtungen
- d) in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, ins-besondere zur Finanzierung von Beratungsaktio-nen

(2) Förderungen gemäß Abs. 1 lit. a, b und d, die ein Projektvolumen von S 3.000.000,- im Einzelfall über-steigen, bedürfen der Zustimmung der Landesregie-ung. Des weiteren gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

§ 16

(1) Die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß § 15 (mit Ausnahme der Projekte gemäß § 15 Abs. 2) obliegt einem Kuratorium, in dem das geschäftsord-nungsmäßig mit Wirtschaftsförderungsangelegenhei-ten betraute Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt.

(2) Das Kuratorium besteht außer dem Vorsitzenden aus vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei von der Landesregierung und jeweils ein Mitglied von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark bzw. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark entsendet werden.

(3) Für jedes Mitglied des Kuratoriums sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämt-liche Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mit-glieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stell-vertreters anwesend sind.

(5) Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) In jedem Jahr haben mindestens vier Sitzungen stattzufinden. Förderungsanträge können ausnahmsweise wegen Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zugeführt werden. Solche Fälle sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 17

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 5 und 6 sinngemäß.

Artikel IV

Mittelstandsförderungsfonds

§ 18

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung von gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben in der Steiermark einen Mittelstandsförderungsfonds.

(2) Eine Förderung nach § 22 kann primär zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen.

(3) Gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe aller Art (ausgenommen Tourismusbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3), die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören, deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet und die in bezug auf Bilanzsumme und Umsatz keine von der Landesregierung in den Richtlinien festgesetzte Höchstgrenze überschreiten.

§ 19

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen werden auf Antrag des für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung durch die Landesregierung beschlossen. Vor Beschlußfassung ist das Kuratorium gemäß § 23 zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen. Die Richtlinien haben insbesondere die inhaltlichen oder regionalen Schwerpunkte, die Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe, die Laufzeit der Förderungsprogramme sowie die Höhe der für diese Programme zur Verfügung stehenden Mittel zu enthalten.

§ 20

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln
2. Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark
3. Tilgungsraten gewährter Darlehen
4. Zinserträge aus gewährten Darlehen
5. wegen Nichterfüllung von Auflagen zurückgeforderte Mittel und
6. sonstige dem Fonds gewidmete Mittel

§ 21

(1) Der Fonds wird vom Amt der Landesregierung verwaltet. Die Fondsmittel sind gesondert von den sonstigen Geldbeständen des Landes zinsbringend anzulegen.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist der Landesregierung im Wege über den Wirtschaftsförderungsbeirat vierteljährlich Bericht zu erstatten. Ebenso ist listenmäßig über die geförderten Projekte zu berichten.

(3) Der Landtag bewilligt die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung, daß seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark für den Fonds ein Betrag von zumindest 40 % jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.

§ 22

(1) Die Förderung besteht

- a) in der Gewährung von Projektkostenzuschüssen; diese werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung gewährt
- b) in der Gewährung von Darlehen
- c) in der Beteiligung an Förderungsaktionen der Bundesförderungseinrichtungen
- d) in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen

(2) Förderungen gemäß Abs. 1 lit. a, b und d dürfen nur für Projekte mit einem Volumen von bis zu S 3.000.000,- gewährt werden. Des weiteren gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.

§ 23

(1) Die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß § 22 obliegt einem Kuratorium, in dem das geschäftsordnungsmäßig mit Wirtschaftsförderungsangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt.

(2) Das Kuratorium besteht außer dem Vorsitzenden aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen zwei von der Landesregierung, zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark sowie ein Mitglied von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark entsendet werden.

(3) Für jedes Mitglied des Kuratoriums sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind.

(5) Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) In jedem Jahr haben mindestens vier Sitzungen stattzufinden. Förderungsanträge können ausnahmsweise wegen Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zugeführt werden. Solche Fälle sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 5 und 6 sinngemäß.

Artikel V

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 25

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form angeführt werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Der Fremdenverkehrsinvestitionsfonds gemäß Steiermärkischem Mittelstandsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 74/1985, gilt als Tourismusförderungsfonds im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Fonds für gewerbliche Darlehen gemäß Steiermärkischem Mittelstandsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 74/1985, gilt als Mittelstandsförderungsfonds im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Landesregierung kann die Förderungsobergrenzen gemäß § 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 bzw. die

Bärwertgrenze gemäß § 9 Abs. 4 entsprechend dem vom österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung ändern. Dies kann erst erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Grenzen beträgt. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft treten.

§ 27

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG, LGBl. Nr. 1/1960, i. d. g. F., zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

- a) das Steiermärkische Industrieförderungsgesetz, LGBl. Nr. 73/1985, sowie
- b) das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 74/1985.

Privatisierungen bzw.
Ausgliederungen aus
der Landesverwaltung.
(Beschlusantrag zu
Einl.-Zahl 381/2,
Beilage Nr. 58)
(WF-11 Wi 3-93/2)

354.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die erste Sitzung des Landtages im Herbst 1993 einen Zwischenbericht über den Entwicklungsstand von Privatisierungen bzw. Ausgliederungen aus der Landesverwaltung vorzulegen.

In diesem Bericht soll auch speziell zu den Punkten 1a bis 1g sowie 2 des Antrages der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Grillitsch, Purr und Ing. Löcker, Einl.-Zahl 75/1, Stellung genommen werden.

Europäische Integration,
vierteljährlicher Bericht.
(Einl.-Zahl 618/1)
(Präs-41.00-6/90-82)

355.

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Bädergütesiegel,
Schaffung.
(Einl.-Zahl 230/25)
(12-18 Be 1/69-1993)

356.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 110 des Steiermärkischen Landtages über den Antrag der Abgeordneten Bleckmann, Ing. Kinsky, Tasch, Kanape und Schleich, betreffend die Schaffung eines „Steiermärkischen Bädergütesiegels“, wird zur Kenntnis genommen.

Landesumweltanstalt,
Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen.
(Einl.-Zahl 88/5)
(LBD-12.12-16/91-5)

357.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Cortolezis, Grillitsch und Dr. Karisch, betreffend die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Landesumweltanstalt, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht für
1992.
(Einl.-Zahl 626/1)
(3-07 U 1163/72)

358.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1992, wird zur Kenntnis genommen.

Niedrigenergiehäuser,
Richtlinien zur Förderung der Errichtung aus der Wohnbauförderung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 626/1)
(3-07 U 1143-92/11)
(LBD-12.12-134/93-1)
(14-05 L 2/1993)

359.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die zuständige Rechtsabteilung zu beauftragen, bis spätestens Ende des Jahres 1993 in Akkordierung mit dem Landesenergiebeauftragten Richtlinien zur Förderung der Errichtung von Niedrigenergiehäusern auch aus Mitteln der Wohnbauförderung zu erstellen, wobei nach Möglichkeit der Entwurf, betreffend die Ermittlung einer Nutzenergiebewertungszahl, der in Zusammenarbeit mit dem Landesenergiebeauftragten und dem Energiereferat der Stadt Graz erarbeitet wurde, als Basis dienen sollte.

Berechnungsverfahren zur Nutzenergiebewertungszahl (NEBZ) zur Bewertung der Förderungswürdigkeit von Niedrigenergiehäusern

Die Nutzenergiebewertungszahl soll eine einfach zu ermittelnde Bewertungsgrundlage für die Förderbarkeit von Niedrigenergiehäusern bieten. Angelehnt an andere Bewertungskriterien im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz ist die NEBZ (mit der Einheit kWh/m²a) auf die Wohnnutzfläche (beheizte Nettofläche) des Wohnobjektes bezogen.

Die Nutzenergiebewertungszahl wird vereinfacht aus den Wärmeverlusten des Objektes minus den Wärmegewinnen aus passiver Sonneneinstrahlung errechnet. Die Wärmeverluste werden aus der Summe der Transmissionswärmeverluste und des Lüftungsverlustes auf Grund des hygienisch notwendigen Lüftungsbedarfs nach Önorm B 8135 entsprechend den jeweiligen Klimadaten (Heizgradtagen) ermittelt. Die passiven Wärmegewinne aus der Sonneneinstrahlung werden aus der eingestrahelten Sonnenenergie pro Heizperiode mal der Summe der wirksamen Fläche der transparenten Bauteile ermittelt. Das vereinfachte Berechnungsverfahren leitet sich aus dem ausführlichen Verfahren zur Ermittlung einer Nutzenergiekennzahl nach CEN/TC89 ab. Als Grundlage dienen weiters die Berechnungsverfahren nach J. Haas, K. Frey, Handbuch für Energieberater; Forschungsgesellschaft Joanneum, Graz 1989, sowie zur Ermittlung einer Kennzahl für die Energieeffizienz von Gebäuden des Oberösterreichischen Energie-sparverbandes.

Die Berechnungen werden wie folgt durchgeführt:

$$NEBZ = \frac{Q_v - \eta \cdot Q_s}{A_{nto}}$$

Wärmeverluste (Q_v):

$$Q_v = \frac{24}{1000} \cdot G \cdot p \text{ in kWh/a}$$

$$p = \sum A_i \cdot f_i \cdot k_i + 0,14 \cdot V_{bto} \text{ in W/K}$$

1. Dabei ist:

- G ... Heizgradtage 20° C/12° C
- A ... Bruttofläche der Bauteile zur Außenluft bzw. zu unbeheizten Räumen in (m²)
- f ... Korrekturfaktor nach Önorm B 8135*
- k ... Wärmeverlustkoeffizienten der Bauteile zur Außenluft bzw. zu unbeheizten Räumen in (W/m²K)
- V_{bto} ... Bruttovolumen der beheizten Räume** in (m³)

- * Für Bauteile zu unbeheizten Anbauglashäusern ist gemäß Önorm B 8135 der Korrekturfaktor entsprechend eine gegenüber der Normaußentemperatur um 5K höhere Temperatur zu wählen.
- ** Das Bruttoraumvolumen kann auch gemäß Önorm H 5050 aus dem Nettoräumvolumen errechnet werden.

Passive Wärmegewinne aus Sonneneinstrahlung (Q_s):

$$Q_s = G_{HT} \cdot \sum f_{si}$$

$$f_s = 0,7 \cdot A_{FT} \cdot R \cdot H \cdot g$$

Dabei ist:

- G_{HT} ... Globalstrahlung pro Heizperiode* in (kWh)
- A_{FT} ... transparente Bruttoaußenflächen in (m²)
- R ... Lagefaktor*
- H ... Beschattungsfaktor*
- g ... Gesamtennergiedurchlaßgrad*

- * Die Ermittlung erfolgt nach: J. Haas, K. Frey, Handbuch für Energieberater; Forschungsgesellschaft Joanneum, Graz 1989.

Der durchschnittliche Fremdwärmeausnutzungsgrad η wird abhängig von der Bauweise des Objekts für Leichtbauten mit 0,8 bzw. für Massivbauten mit 1,0 eingesetzt.

Eine Förderung für Niedrigenergiehäuser soll dann möglich sein, wenn die Nutzenergiebewertungszahl (NEBZ), die nach dem oben dargestellten Verfahren ermittelt wurde, kleiner oder gleich 50 kWh/m²a ist.

Zusätzliche Bewertungskriterien für die Förderungswürdigkeit von Niedrigenergiehäusern

1. Das Gebäude darf nicht mittels einer Elektrowiderstandsheizung beheizt werden.
2. Die Warmwasseraufbereitung außerhalb der Heizperiode hat mittels Solarkollektoren zu erfolgen.

3. Die Höhe der möglichen Förderung soll nach einem einfachen Punktesystem gestaffelt werden. Dabei sollen verschiedene energierelevante Ausstattungen mit Zusatzpunkten wie folgt bewertet werden:
- | | | | |
|--|----------|---|---------|
| a) Teilsolare Raumheizung (aktive Solarenergienutzung) | 2 Punkte | c) Biomasseheizung (entweder Einzelheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher oder Gemeinschaftsheizanlagen) | 1 Punkt |
| b) Anbauglashaus mit regelbarem Wärmetransport (z. B. Luftführung zu beheizten Räumen und zu Wärmespeichern) | 1 Punkt | d) dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung | 1 Punkt |
| | | e) Anlagen zur Lüftungswärmerückgewinnung | 1 Punkt |
- Je nach Anzahl der erreichten Punkte soll die Höhe der Förderung für das Niedrigenergiehaus festgesetzt werden.

Wassergewinnungsabgabe.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 626/1)
(3-30 W 251-93/1)
(10-26 A 2/5-1993)
(LBD-12.12-135/93-1)

360.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- entweder in einem Gemeinschaftsprojekt mit dem Bund und den nördlich angrenzenden Bundesländern die Nutzbarmachung der noch nicht vergebenen Wasserrechte, insbesondere auch ökologisch, zu untersuchen oder ein solches Projekt im Rahmen der zuständigen Landesstellen durchführen zu lassen;
- zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, eine Landesabgabe für Größtverbraucher auf die Wassergewinnung einzuführen. Eine solche Wassergewinnungsabgabe soll einen allfälligen Raubbau an den steirischen Wasservorkommen einschränken helfen;
- zu überprüfen, ob das Gut „Steirisches Wasser“ von den rechtlichen und ökologischen Voraussetzungen her wirtschaftlich vermarktet werden kann. Für den Fall, daß dem keine rechtlichen und ökologischen Hindernisse entgegenstehen, soll eine Möglichkeit gesucht werden, einen sich daraus ergebenden kommerziellen Nutzen der steirischen Bevölkerung zugute kommen zu lassen.

Motorfahrrad,
Lenken ab dem
15. Lebensjahr.
(Einl.-Zahl 295/6)
(11-30 M 3-93/31)

361.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Mag. Erlitz, Minder und Ussar, betreffend die Ablegung einer Prüfung zur Erlangung der Berechtigung zum Lenken eines Motorfahrrades ab dem 15. Lebensjahr, wird zur Kenntnis genommen.

Landesverfassungsgesetz
1960,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 495/1,
Beilage Nr. 60)
(Präs-34.00-6/89-18)

362.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1,
i. d. F. LGBl. Nr. 47/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 32 Abs. 1 lautet:

„§ 32-

(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten. Sie ist zu folgenden Ausnahmen ermächtigt:

1. Die Landesregierung kann die Verwaltung von Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen auf eine Kapitalgesellschaft (Landesholding) übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch Rechtshandlungen, wodurch Landesvermögen veräußert oder belastet wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der verwalteten Unternehmungen, ferner Verträge in Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Landes, ausgenommen. Unbeschadet dieser Übertragung kann die Landesregierung die Ausübung der sonst dem Land als Eigentümer zustehenden Rechte in Generalversammlungen, Hauptversammlungen und dergleichen wahrnehmen.

2. Die Landesregierung kann die Verwaltung der Landeskrankenanstalten einem selbständigen Wirtschaftskörper in Form einer Kapitalgesellschaft übertragen und diesen ermächtigen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, auch Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach durch die folgenden Bestimmungen der Landesregierung vorbehalten sind, abzuschließen.
3. Die Landesregierung kann die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen an eine Kapitalgesellschaft übertragen und diese ermächtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach durch die folgenden Bestimmungen der Landesregierung vorbehalten sind, abzuschließen.

Zu Veräußerungen oder Belastungen des Landesvermögens ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 500.000 Schilling nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 lit. c); zur Erwerbung von Liegenschaften ist die Landesregierung, sofern die erforderlichen Mittel im Voranschlag vorgesehen sind, bevollmächtigt, wenn der Wert der Liegenschaft den Betrag von einer Million Schilling nicht übersteigt (§ 15 Abs. 2 lit. d).“

Artikel II

Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG, LGBl. Nr. 1/1960, i. d. F. LGBl. Nr. 86/1986 und zuletzt LGBl. Nr. 57/1991, zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lehrlinge,
Freifahrt bzw. Beihilfe.
(Einkl.-Zahl 601/1)
(ABS-86 Re 4/124-1993)

363.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, durch eine Änderung des § 30 j oder andere Maßnahmen
 - a) die Freifahrtsmöglichkeit für Lehrlinge auf alle in Ausbildungsverhältnissen Beschäftigte bis zum 27. Lebensjahr auszudehnen und
 - b) Auszubildende, die kein öffentliches Verkehrsmittel für die Fahrt von der Wohnung zum Ausbildungsbetrieb in Anspruch nehmen können oder die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, für das keine Finanzierungsverträge mit dem Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgeschlossen wurden, durch Schaffung einer Beihilfe analog den Bestimmungen der Schulfahrtbeihilfe (§ 30 a ff. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i. d. g. F.) zu unterstützen und
2. im Falle einer negativen Äußerung der Bundesregierung zu Punkt 1 eine diesbezügliche landesgesetzliche Ersatzregelung zu treffen.

Piberegg,

Kalksteinbruch.
(Einl.-Zahl 607/1)
(Mündl. Bericht Nr. 43)
(4-12 To 1-92)
(LFVA-03 L 4/39-1993)

364.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. für den Fall, daß die Errichtung und der Betrieb des geplanten Kalksteinbruches in Piberegg die gewünschte fremdenverkehrsmäßige Entwicklung der Region um das Bundesgestüt Piber verhindert – was zu befürchten ist –, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Errichtung dieses Steinbruches einzutreten und
2. die Bundesregierung zu ersuchen, die Novellierung der Gewerbeordnung dahingehend zu revidieren, daß gewerbliche Tätigkeiten und Betriebsanlagen wieder nur dann genehmigt werden können, wenn sie landesrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen. In Analogie dazu sollen auch bergrechtliche Genehmigungen nur dann wirksam werden, wenn eine entsprechende Ausweisung im Flächenwidmungsplan gegeben ist.

Petitions-Ausschuß,

Bericht über seine
Tätigkeit im Jahr 1992.
(Einl.-Zahl 628/1)

365.

Der selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1992 wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,

Bericht über seine
Tätigkeit im Jahr
1991/1992.
(Einl.-Zahl 652/1)

366.

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 18. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1992 wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshof,

Unterziehung eines
Hearings der Kandida-
ten für die Position
eines Leiters und
dessen Stellvertreters.
(Beschlufsantrag zu
Einl.-Zahl 652/1)

367.

Im Falle des Freiwerdens der Position des Leiters des Landesrechnungshofes oder dessen Stellvertreters sind die jeweils zu besetzenden Funktionen rechtzeitig auszuschreiben und die Kandidaten einem Hearing zu unterziehen.

Landes-Hypothekenbank,

Wahlen von
Mitgliedern in den
Aufsichtsrat.
(LT-Präs L 11/5-1993)
(10-29 K 1/116-1993)

368.

In den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank für Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei:

Generaldirektor a. D. Komm.-Rat Dr. Erich Schel-
lander

anstelle des verstorbenen Ulfried Hainzl;

Generaldirektor Dr. Friedrich Fall

anstelle des Landtagsabgeordneten Ing. Hans
Löcker;

von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:

Oberregierungsrat Dr. Oswin Kois

anstelle des ausgeschiedenen Komm.-Rates Erwin
Stross.

Pflegegeldgesetz,
 Behindertengesetz
 sowie Blinden-
 beihilfengesetz,
 Änderung.
 (Einkl.-Zahl 624/1,
 Beilage Nr. 56)
 (Mündl. Bericht Nr. 44)
 (9-05-2/49-1993)

369.

**Gesetz vom, mit dem
 in der Steiermark ein Pflegegeld eingeführt
 wird (Steiermärkisches Pflegegeldgesetz –
 StPGG) und das Behindertengesetz sowie das
 Blindenbeihilfengesetz geändert werden**

- § 23 Mitwirkungspflicht
- § 24 Bescheide
- § 25 Information und Kontrolle
- § 26 Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

6. ABSCHNITT

§§ 27–33 Übergangsrecht

Inhaltsverzeichnis**Artikel I****Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG****1. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Pflegegeldes
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung

2. ABSCHNITT**Anspruchsberechtigte Personen**

- § 3 Personenkreis
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen

3. ABSCHNITT**Pflegegeld**

- § 5 Höhe des Pflegegeldes
- § 6 Anrechnung
- § 7 Beginn, Änderung und Ende des Anspruches
- § 8 Wohnsitzverlegung
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder
- § 11 Übergang und Ruhen des Anspruches
- § 12 Pfändung und Verpfändung
- § 13 Übergang von Schadenersatzansprüchen
- § 14 Fälligkeit und Auszahlung
- § 15 Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten
- § 16 Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen
- § 17 Abgabebefreiung

4. ABSCHNITT**Organisation und Zuständigkeit**

- § 18 Träger des Pflegegeldes
- § 19 Vollziehung
- § 20 Kostentragung

5. ABSCHNITT**Verfahren**

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Antragstellung

Artikel II**Änderung des Behindertengesetzes****Artikel III****Änderung des Blindenbeihilfengesetzes****Artikel IV****Inkrafttreten****Artikel V****Außerkräfttreten****Artikel I**

**Gesetz vom, mit dem
 in der Steiermark ein Pflegegeld eingeführt
 wird (Steiermärkisches Pflegegeldgesetz –
 StPGG)**

1. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck des Pflegegeldes**

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

§ 2**Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. ABSCHNITT Anspruchsberechtigte Personen

§ 3

Personenkreis

(1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist, daß der Anspruchswerber

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde der Steiermark hat und
3. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat.

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen,

1. die gemäß § 3 Abs. 2 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können,
2. die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können und
3. die auf Grund des Pflegegeldgesetzes eines anderen Bundeslandes auch bei ordentlichem Wohnsitz in einer Gemeinde der Steiermark Anspruch auf Pflegegeld haben oder hätten.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt,
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht bessergestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat,
3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde und
4. Fremde, die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigt sind.

(4) Der ordentliche Wohnsitz eines Anspruchswerbers ist an dem Ort begründet, an dem er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(5) Hinsichtlich des ordentlichen Wohnsitzes Minderjähriger gilt:

1. Eheleiche oder adoptierte Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters; in Ermangelung eines solchen im Inland durch dessen Aufenthalt im Ausland, oder bei Tod des Vaters teilen sie den ordentlichen Wohnsitz der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Mutter; in Ermangelung eines solchen im Inland durch deren Aufenthalt im Ausland oder bei Tod der Mutter oder wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz.

3. Bei Tod beider Elternteile oder deren Aufenthalt im Ausland teilen minderjährige Anspruchswerber den ordentlichen Wohnsitz der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören; in Ermangelung eines solchen teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

(6) Hat ein volljähriger Anspruchswerber oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines minderjährigen Anspruchswerbers abzuleiten ist, mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann als in der Steiermark begründet, wenn sich die Person in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung am längsten in der Steiermark aufgehalten hat. Wird der Anspruchswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann als in der Steiermark begründet, wenn sich der Anspruchswerber in den letzten zwölf Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung am längsten in der Steiermark aufgehalten hat.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres; wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 gebührt Pflegegeld in Höhe der

Stufe 3:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(4) Ab 1. Juli 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, ab dem 1. Jänner 1997 auch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7; in der Zeit von 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2

und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf diesen Differenzbetrag besteht nicht. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Bescheide, sondern lediglich Mitteilungen zu ergehen haben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(5) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

(6) Die Voraussetzung der Vollendung des dritten Lebensjahres kann zur Vermeidung besonderer sozialen Härten nachgesehen werden, insbesondere dann, wenn durch die Gewährung des Pflegegeldes Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

3. ABSCHNITT

Pflegegeld

§ 5

Höhe des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	S 2.500,-
Stufe 2	S 3.500,-
Stufe 3	S 5.400,-
Stufe 4	S 8.100,-
Stufe 5	S 11.000,-
Stufe 6	S 15.000,- und in
Stufe 7	S 20.000,-

(2) Allfällige Erhöhungen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 erfolgen in dem Ausmaß und zu dem Zeitpunkt, als das BPGG und die daraus hervorgehenden Verordnungen diese vorsehen.

(3) Die Landesregierung hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung kundzumachen.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 6

Anrechnung

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1993, ist zur Hälfte anzurechnen.

§ 7

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

(1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides bzw. der Mitteilung erfolgt, mit dem/der die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

§ 8

Wohnsitzverlegung

(1) Durch eine Wohnsitzverlegung innerhalb der Steiermark werden der Anspruch und die Kostentragung nicht berührt.

(2) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes eines Anspruchsberechtigten von einer Gemeinde der Steiermark in ein anderes Bundesland ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monats, in dem die Verlegung stattgefunden hat, zu entziehen. Der Behörde, die durch die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes eines Anspruchsberechtigten für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Entziehungsbescheides (Mitteilung) unter Anschluß einer Gleichschrift des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides (Mitteilung) zu übermitteln.

(3) Verlegt ein Anspruchsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zwecke der stationären Pflege in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 in ein anderes Bundesland, so berührt dies unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht den Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland in eine Gemeinde der Steiermark gebührt Pflegegeld, wenn

1. Gegenseitigkeit besteht,
2. § 3 Abs. 2 Z. 3 nicht anzuwenden ist und
3. der Anspruchsberechtigte die im jeweiligen Landesgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat.

Das Pflegegeld gebührt ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Informiert die Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung seines ordentlichen Wohnsitzes das Pflegegeld gewährt hat, gemäß Abs. 2 zweiter Satz die für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständige Behörde, so kann Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens gewährt werden.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

(2) Die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes eines Anspruchsberechtigten in ein anderes Bundesland ist dem zuständigen Entscheidungsträger spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

§ 10

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

(1) Wurden Pflegegelder bis zur Höhe der Stufe 2 zu Unrecht empfangen, so sind sie zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Ersatzpflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monats, in dem der zuständige Entscheidungsträger vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, geleistet wurden, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, herbeigeführt.

(3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Aufrechnung mit Ansprüchen auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2, jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

(4) Kann ein Ersatz auch nach Abs. 3 nicht erfolgen, so ist das zu Unrecht empfangene Pflegegeld zurückzufordern.

(5) Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung gestundet werden. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

(6) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem

Verhältnis zum zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden. Entscheidungen über das Absehen von der Hereinbringung sind keine Sozialrechtssachen nach § 65 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1993.

(7) Vor Leistung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis 31. Dezember 1996 zu vereinbaren, daß dieses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 rückzuerstatten ist. Ab dem 1. Jänner 1997 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufe 3 bis 7 die Abs. 1 bis 6.

§ 11

Übergang und Ruhen des Anspruches

(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten-, Behinderten- oder Erziehungsheim oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

vollzeit stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld abzüglich des Taschengeldes (Abs. 7) bis zur Höhe jener Kosten, die dem Sozialhilfeträger entstehen, auf diesen über.

(2) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft oder dergleichen nur am Tag oder nur des Nachts gepflegt oder betreut, so gebühren dem Anspruchsberechtigten 60 Prozent des Pflegegeldes, mindestens jedoch 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3. Die sich aus der Differenz auf das monatliche Pflegegeld ergebenden Beträge gehen bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den Sozialhilfeträger über.

(3) Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf das Einlangen der Verständigung beim Entscheidungsträger folgenden Monat ein. Übersteigt die Summe aus Taschengeld (Abs. 7) und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

(4) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Beginn der 5. Woche dieser Pflege, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchs-

berechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(7) Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 und 2 oder das Ruhen nach Abs. 5 tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat. Für die Dauer des Anspruchsüberganges nach Abs. 1 gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3.

(8) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 7 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 12

Pfändung und Verpfändung

Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991, regelt, inwieweit Pflegegelder nach diesem Gesetz verpfändet und gepfändet werden können.

§ 13

Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige an den Ersatzpflichtigen insoweit auf den Sozialhilfeträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld leistet oder deren Leistung mit einer Mitteilung gemäß § 4 Abs. 4 zugesagt hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Bezieher von Pflegegeld in Unkenntnis des Anspruchsüberganges gemäß Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Im Ausmaß der Anrechnung erlischt der auf den Sozialhilfeträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 14

Fälligkeit und Auszahlung

(1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Das Pflegegeld wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(3) Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

(4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 15

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten

(1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung bezugsberechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekomen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z. 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person von bezugsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, sind die im Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Rangordnung auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Wird von diesen Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder sind keine zur Fortsetzung berechtigten Personen vorhanden, sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen bzw. dessen Erben berechtigt.

§ 16

Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

(1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, können anstelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides gewährt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung der Sachleistungen den Antrag stellen, daß anstelle aller oder eines Teils der zuerkannten Sachleistungen eine Geldleistung erbracht werde; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei der vergleichenden Beurteilung der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen ist das Pflegegeld zur Bedeckung der Sachleistungen zu verwenden und an den Erbringer der Sachleistungen insoweit auszuzahlen, als dieser Leistungen erbringt.

§ 17

Abgabenbefreiung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten

sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

4. ABSCHNITT

Organisation und Zuständigkeit

§ 18

Träger des Pflegegeldes

Träger des Pflegegeldes sind das Land, die Gemeinden durch die Sozialhilfverbände und die Städte mit eigenem Statut.

§ 19

Vollziehung

(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, die Bezirksverwaltungsbehörden und Städte mit eigenem Statut zuständig.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 10 Abs. 6, kann eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Er tritt jedoch wieder in Kraft, wenn die Klage zurückgezogen wird. Die Bestimmungen des ASGG sind anzuwenden.

§ 20

Kostentragung

(1) Alle Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 20 Prozent dieser Kosten zu ersetzen.

(2) Die Sozialhilfverbände und die Städte mit eigenem Statut haben an das Land 80 Prozent der hereinbrachten Rückzahlungen (§ 10) abzuführen.

(3) Die Verrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(4) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Gesetz gewährten Pflegegelder im Inland werden im Sinne des Abs. 1 getragen.

5. ABSCHNITT

Verfahren

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 AVG 1991 Anwendung.

§ 22

Antragstellung

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Wohnsitzgemeinde oder der nach der Wohnsitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei den Magistraten der Städte mit eigenem Statut zu beantragen.

(2) Langt beim zuständigen Entscheidungsträger ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einer Gemeinde eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 23

Mitwirkungspflicht

(1) Die Leistung des Pflegegeldes kann abgelehnt, gemindert oder entzogen werden, wenn und solange der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber ohne triftigen Grund

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder
2. eine für die Entscheidungsfindung unerlässliche ärztliche Untersuchung verweigert oder
3. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen.

(2) Voraussetzung für eine bescheidmäßige Verfügung nach Abs. 1 ist jedoch, daß der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung, Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes hat zu unterbleiben.

§ 24

Bescheide

(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen.

(3) Im Falle der Neubemessung des Pflegegeldes als Folge von Änderungen dieses Gesetzes oder der Anpassung des Pflegegeldes besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

§ 25

Information und Kontrolle

(1) Die Entscheidungsträger haben den Anspruchsberechtigten, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter bzw. den Sachwalter über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Entscheidungsträger sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 16).

§ 26

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Die Behörden sind im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 609/1989, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die persönlichen Daten der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber sowie die Versicherungsnummer, die Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 BPGG und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten (Abs. 1) zu übermitteln.

(3) Die nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften für die Gewährung eines Pflegegeldes zuständigen Organe sind verpflichtet, auf Verlangen der Behörde und den Gerichten die zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten (Abs. 1) zu übermitteln.

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Behörden oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 1.

6. ABSCHNITT Übergangsrecht

§ 27

(1) Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder eine Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig zuerkannt ist („bisherige pflegebezogene Leistung“) und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 zählen, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Personen, die zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld der Stufe I nach § 27 Abs. 2 des Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 316/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/1984, erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 1 (§ 4 Abs. 2) als rechtskräftig zuerkannt.

(3) Personen, die zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld der Stufe II nach § 27 Abs. 3 des Behindertengesetzes erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 2 (§ 4 Abs. 2) als rechtskräftig zuerkannt.

(4) Personen, die zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach § 2 lit. b (praktisch Blinde) des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 55/1956, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/1976, erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 3 (§ 4 Abs. 3) als rechtskräftig zuerkannt.

(5) Personen, die zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach § 2 lit. a (voll Blinde) des Blindenbei-

hilfengesetzes erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 4 (§ 4 Abs. 3) als rechtskräftig zuerkannt.

(6) Für Personen, die bis zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach § 2 des Blindenbeihilfengesetzes bezogen haben, sind für die Kostentragung gemäß § 20 ab 1. Juli 1993 jene Sozialhilfverbände oder Städte mit eigenem Statut zuständig, in deren Bereich diese Personen zum 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 28

(1) Die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen gelten mit 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt.

(2) Wenn solche Geldleistungen noch für Zeiträume nach dem 30. Juni 1993 ausbezahlt werden, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen.

§ 29

(1) Beantragen Bezieher bisheriger pflegebezogener Geldleistungen bis zum 31. Dezember 1993 eine Erhöhung des Pflegegeldes, kann das höhere Pflegegeld ab Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab 1. Juli 1993 – geleistet werden.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

§ 30

Für den Ersatz zu Unrecht bezogener bisheriger pflegebezogener Geldleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1993 beziehen, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

§ 31

Die am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend bisherige pflegebezogene Leistungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 32

- (1) Ab 1. Juli 1993 ist ein Ausgleich zu leisten, wenn
1. das Pflegegeld gemäß § 27 oder 29 betragsgemäß geringer ist als die bisherige pflegebezogene Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile),
 2. sich auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 ein Betrag ergibt, der unter dem Betrag der bisherigen pflegebezogenen Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) liegt oder
 3. auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 kein Pflegegeld ausgezahlt wird.

Der Ausgleich nach Z. 1 und 2 ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) und der Ausgleich nach Z. 3 in Höhe jener Leistung zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen ist.

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem Blindenbeihilfengesetz rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtig-

ten Personenkreis gemäß § 3 BPGG zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.

(3) Auf die gemäß Abs. 1 und 2 gewährten Ausgleichsleistungen sind Erhöhungen des Pflegegeldes auf Grund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen.

(4) Tritt eine Änderung in der Sachlage ein, die nach den bis zum 30. Juni 1993 geltenden gesetzlichen Regelungen die Minderung oder Entziehung jener pflegebezogenen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wird, zur Folge hätte, ist der Ausgleich entsprechend zu mindern oder zu entziehen.

(5) Soweit in den Abs. 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, sind auf Ausgleichsleistungen die für das Pflegegeld geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(6) Wird ein Ausgleich für sich allein geleistet und übersteigt er S 100,- monatlich nicht, so erfolgt die Auszahlung in zwei Halbjahresbeträgen.

§ 33

Soweit in anderen Gesetzen auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz.

Artikel II

Änderung des Behindertengesetzes

Das Landesgesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte, LGBl. Nr. 316/1964, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 33/1966, 11/1972, 147/1973, 19/1977 und 70/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Leiden oder Gebrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle organischen und psychischen Leiden oder Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte.“

2. § 1 Abs. 5 lit. a lautet:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigter ist,“

3. § 2 lautet:

„§ 2

Arten der Hilfeleistung

(1) Als Hilfeleistung für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe,
- b) geschützte Arbeit,
- c) Beschäftigungstherapie,
- d) persönliche Hilfe,
- e) Mietzinsbeihilfe.

(2) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis e genannten Hilfeleistungen nicht zu.“

4. § 11 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) besondere Beihilfen oder Leistungen, die auf Grund von Landesgesetzen gewährt werden, insbesondere Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und Behindertenhilfe sowie pflegebezogene Leistungen;“

5. Der Abschnitt VI entfällt.

6. Die Überschrift des Abschnittes VIII lautet:

„Abschnitt VIII

Gemeinsame Bestimmungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Mietzinsbeihilfe“

7. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mietzinsbeihilfe (§ 29 a) ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu gewähren.“

8. § 31 lautet:

„§ 31 Auszahlung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt im April und Oktober in doppelter Höhe.“

9. § 32 lautet:

„§ 32 Pfändung, Verpfändung und Übertragung von Ansprüchen

(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Mietzinsbeihilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung der Landesregierung seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Mietzinsbeihilfe ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Landesregierung darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.“

10. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Mietzinsbeihilfe ruht

- a) während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe,
- b) solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
- c) solange der Behinderte auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder des Bundes im Rahmen der Kriegsopferversorgung bzw. der Versorgung nach dem Opferfürsorgegesetz oder der Sozialhilfe oder durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Anstalt bzw. einem Heim der Sozialhilfe untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält; der Anspruch auf Mietzinsbeihilfe ruht jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat, der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht zu 80 Prozent, 20 Prozent gebühren als Taschengeld.“

11. § 34 lautet:

„§ 34

Anzeigepflicht

Der Behinderte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Mietzinsbeihilfe maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst anzuzeigen, wenn sie mehr als S 100,- im Monat betragen.“

12. § 35 lautet:

„§ 35

Rückzahlungspflicht

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe zurückzuzahlen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe dann nicht zurückzufordern, wenn

- a) der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat oder
- b) dies zu Härten für den Behinderten führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familie gefährden würde oder
- c) das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.“

13. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Mietzinsbeihilfe ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.“

14. § 36 Abs. 3 entfällt.

15. § 39 lautet:

„§ 39

Kostenbeitrag bzw. Kostenersatz

(1) Zu den Kosten der Hilfeleistung des § 2 Abs. 1 lit. a und c ist von den im § 39 Sozialhilfegesetz genannten Personen ein Kostenbeitrag bzw. Kostenersatz zu leisten. Die Pflicht zur Beitrags- bzw. Ersatzleistung wird für den im § 39 Z. 1 bis 3 Sozialhilfegesetz genannten Personenkreis auf maximal die Hälfte dessen, was ihm als Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe vorgeschrieben werden könnte, begrenzt.

(2) Laufende Geldleistungen Dritter im Sinne des § 39 Z. 4 Sozialhilfegesetz gehen bei internatsmäßiger Unterbringung des Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Ausmaß der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers auf diesen über.

(3) Pflegebezogene Geldleistungen gehen bei nicht internatsmäßiger Unterbringung des Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu 40 Prozent, höchstens jedoch bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers auf diesen über. 60 Prozent der pflegebezogenen Geldleistung, mindestens jedoch ein Betrag von 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, haben dem Behinderten zu verbleiben.

(4) Eine Ausnahme von dieser Kostenbeitragspflicht besteht nur dann, wenn lediglich ein Zuschuß geleistet wurde.

(5) In Härtefällen ist von der Einhebung eines Kostenbeitrages gemäß Abs. 1 abzusehen, insbesondere dann, wenn durch die Einhebung der Erfolg dieser Maßnahme in Frage gestellt wäre.“

16. § 40 lautet:

„§ 40

Kostentragung

(1) Soweit die für die Gewährung einer Hilfeleistung nach diesem Gesetz erwachsenden Kosten nicht durch Beiträge gemäß § 39 Abs. 1 gedeckt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Alle Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen drei Viertel der Kosten für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a (Eingliederungshilfe), c (Beschäftigungstherapie) und e (Mietzinsbeihilfe) sowie die gesamten Kosten für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. b (geschützte Arbeit) und d (persönliche Hilfe) zu ersetzen.

(4) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

(5) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut bis 30. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dazu zu hören.

(6) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

(7) Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in gleicher Höhe und in gleicher Weise wie in dem Jahr zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.

(8) Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a (Eingliederungshilfe), c (Beschäftigungs-

therapie) und e (Mietzinsbeihilfe) drei Viertel der Differenz und für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. b (geschützte Arbeit) und d (persönliche Hilfe) 100 Prozent der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a (Eingliederungshilfe), c (Beschäftigungstherapie) und e (Mietzinsbeihilfe) drei Viertel der Differenz und für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. b (geschützte Arbeit) und d (persönliche Hilfe) 100 Prozent der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

(9) Die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut haben an das Land drei Viertel der hereinbrachten Rückzahlungen (§ 35) und Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze (§ 39) abzuführen. Rückzahlungen für Hilfeleistungen zur geschützten Arbeit und zur persönlichen Hilfe sind zu 100 Prozent abzuführen."

17. § 41 lautet:

„§ 41
Verfahren

(1) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers einzubringen. Der Antrag ist von der Wohnsitzgemeinde unter Anschluß einer Stellungnahme unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Für vor der Antragstellung bereits gesetzte Maßnahmen sowie für vorangegangene Zeiträume kommt eine nachträgliche Hilfeleistung grundsätzlich nicht in Betracht. Ausgenommen davon sind nur Hilfeleistungen nach § 4 lit. b.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung bei allen Arten der Hilfeleistung. Sie entscheidet außerdem über den Ersatz der Reisekosten (§ 38) sowie über die Rückzahlungen (§ 35), die Inanspruchnahme von Kostenbeiträgen (§ 39), über die Einstellung und das Ruhen einer Hilfeleistung. Über Berufungen dagegen entscheidet die Landesregierung.

(4) Die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 hat nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigenteams zu erfolgen, dem der zuständige Sozialhilferferent als Verhandlungsleiter, der Amtsarzt, der nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Sozialarbeiter, in Fällen der Hilfe zur beruflichen Eingliederung ein Berufsberater des Arbeitsamtes sowie in Fällen der Hilfe zur

Erziehung und Schulbildung ein Pädagoge angehören müssen. Vor Abhaltung der Teamsitzung ist, soweit erforderlich, von einem für die Art des Leidens oder Gebrechens zuständigen ärztlichen Sachverständigen ein schriftliches Gutachten einzuholen, wobei der ärztliche Sachverständige von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt wird. Nach Bedarf können den Beratungen des Sachverständigenteams noch weitere Sachverständige zugezogen werden. Den Sitzungen des Sachverständigenteams ist auf Verlangen des Antragstellers oder dessen gesetzlichen Vertreters ein Vertreter aus dem Kreis der Behinderten oder eine sonstige Person seines Vertrauens zuzuziehen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigenteams verzichten, wenn die Behinderung bereits in einem früheren Gutachten eines Sachverständigenteams festgestellt worden ist."

Artikel III

Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Das Landesgesetz vom 12. Juli 1956 über die Gewährung einer Blindenbeihilfe, LGBL. Nr. 55/1956, in der Fassung der Novellen LGBL. Nr. 26/1960, 27/1964, 34/1966, 26/1973, 148/1973 und 12/1976, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Artikel IV

Inkrafttreten

1. (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit in den Z. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. § 3 Abs. 3 Z. 4 und Artikel II Z. 2 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
3. Artikel II Z. 16 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.
4. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Gesetz in Kraft.

Artikel V

Außerkräfttreten

Der § 20 (Kostentragung) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Pflegegeld,
Einrichtung eines
Härtefonds.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 624/1,
Beilage Nr. 56)
(9-05-2/50-1993)

370.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Vermeidung sozialer Härten im Zusammenhang mit der Gewährung des Pflegegeldes bei der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einen Härtefonds einzurichten, wobei jeder Einzelfall der Landesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Pflegegeldgesetz,
Begutachtung durch
die Amts- und
Distriktsärzte.
(Beschlußantrag zu
Einkl.-Zahl 624/1,
Beilage Nr. 56)
(9-05-2/51-1993)

371.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Kundmachung des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes umgehend eine Verordnung nach § 4 Abs. 5 leg. cit. zu erlassen. In dieser Verordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz ist auch festzulegen, daß die Begutachtung zur Einstufung (Stufe I bis Stufe VII) nach dem StPGG grundsätzlich durch die Amts- und Distriktsärzte erfolgen soll.

Pflegegeld-Anpassungs-
gesetz.
(Einkl.-Zahl 653/1,
Beilage Nr. 59)
(1-10.01-1/93)

372.

Gesetz vom, mit dem das Pensionsgesetz 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, das Steiermärkische Distriktsärztegesetz, das Steiermärkische Bezügegesetz und das Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters geändert werden (Pflegegeld-Anpassungsgesetz)

Artikel I

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, wird der 1. Teil des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1993 (Bundespflegegeldgesetz) als Landesgesetz übernommen.

(2) Artikel VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1993, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird übernommen.

(3) Das als Landesgesetz geltende Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, ist auf Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach

- a) dem Pensionsgesetz 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung,
- b) dem Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976,
- c) dem Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters, LGBl. Nr. 60/1982 und
- d) dem Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973,
anzuwenden.

Artikel II

Das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „- ausgenommen die Hilflosenzulage -“.

2. Im § 33 Abs. 5 lit. b entfällt der Ausdruck „jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,“.

3. § 37 entfällt.

4. § 40 letzter Satz entfällt.

5. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen des § 48 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Das Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters, LGBl. Nr. 60/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 lit. a entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen eine Hilflosenzulage)“.

2. Im § 9 lit. b entfällt der Ausdruck „eine Hilflosenzulage oder“.

3. Im § 13 entfällt die Zitierung „27,“.

Artikel IV

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 82/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 und im § 37 Abs. 1 entfällt die Zitierung „27,“.

2. Im § 38 Abs. 1 lit. e entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen eine Hilflosenzulage)“.

3. Im § 38 Abs. 1 lit. h entfällt der Ausdruck „Hilflosenzuschuß und“.

Artikel V

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Rauchgasreinigungsanlage
am Kraftwerk Sostanj
(Slowenien).
(Einl.-Zahl 655/1)
(10-23 Da 33/6-1993)

373.

Auf Grund der enormen Umweltbelastung, insbesondere für den südsteirischen Raum, die durch die Installierung einer Rauchgasreinigungsanlage am Kraftwerk Sostanj wesentlich vermindert wird, und der hohen Wertschöpfung für diesen Auftrag in der Steiermark soll vom Land Steiermark eine Ausfallhaftung (Rückhaftung) über einen Höchstbetrag von 75 Millionen Schilling, egal aus welchem Titel die Inanspruchnahme erfolgt, übernommen werden, jedoch immer nur im Ausmaß von einem Achtel des Betrages, mit dem die Österreichische Kontrollbank AG. aus der Garantie in Anspruch genommen wird.

Bei der Übernahme dieser Rückhaftung ist davon auszugehen, daß

- a) die Stadtgemeinde Graz eine Rückhaftung für den ÖKB-behafteten Kredit in Höhe von 25 Millionen Schilling vom Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten und
- b) das Land Kärnten ebenfalls eine Rückhaftung gegenüber der Österreichischen Kontrollbank AG. in Höhe von 100 Millionen Schilling vom Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten im Rahmen dieses Projektes übernehmen,
- c) die Förderung vom Öko-Fonds in Höhe von 174,52 Millionen Schilling endgültig gewährt und
- d) das Waagner-Biró-Werk in Graz mit einem Auftragswert im Rahmen dieses Projektes von rund 350 Millionen Schilling portioniert werden.

23. (ao.) Sitzung am 9. Juli 1993

(Beschluß Nr. 374)

Ennsnahe Trasse
(Beschlüßantrag zu den
dringlichen Anfragen
Nr. 15 bis 20)
(LBD-12.12-138/93-2)

374.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. bis Ende November 1993 unter Einbeziehung der betroffenen Bürger alternative Varianten zur sogenannten ennsnahen Trasse ab der Sallabergbrücke vorzulegen (z. B. Umfahrung Stainach/Bestandsausbau);
2. in den Gemeinden (Liezen, Weißenbach, Wörschach, Stainach, Pürgg-Trautenfels, Irdning, Aigen im Ennstal und Lassing) alle Möglichkeiten des Volksrechtesgesetzes auszuschöpfen, um die Bevölkerung in die Entscheidung über zwei Varianten einzubinden;
3. an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten heranzutreten, in jedem Fall das Ergebnis einer Volksbefragung umzusetzen und, im Falle einer Entscheidung gegen die ennsnahe Trasse, die derzeit gültige Trassenverordnung zur B 146 aufzuheben;
4. unter der Voraussetzung, daß das Teilstück der verordneten B 146 im Bereich der Wanne Stainach bis zur Sallabergbrücke für jede Variante erforderlich ist, dieses Teilstück dahingehend zu überprüfen, ob sämtliche Verfahren gesetzeskonform durchgeführt sind bzw. die Ausführung dem erzielten Konsens entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist von der zuständigen Stelle umgehend ein Baustopp zu verfügen, wenn dies rechtlich gedeckt ist.



24. Sitzung am 28. September 1993

(Beschlüsse Nr. 375 bis 385)

Bundesstadion

Graz-Liebenau,
Aufnahme von Darlehen
für die Sanierung.
(Einl.-Zahl 647/1)
(Mündl. Bericht Nr. 43)
(10-21.V 93-31/12-93)

375.

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von S 8,099.000,- für die Sanierung des Bundesstadions Graz-Liebenau wird genehmigt.

Die Auszahlung des Landesbeitrages ist an die Genehmigung des Finanzierungsvertrages zwischen Bund, Land und Stadt Graz durch den Steiermärkischen Landtag gebunden.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung für 1993.
(Einl.-Zahl 656/1)
(10-21.LTG-1/40-93)

376.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von S 73,063.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Krottendorf,

Errichtung von
Lärmschutzwänden
an der B 72.
(Einl.-Zahl 549/3)
(LBD-II a 11 L 1-90/150)

377.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dr. Wabl, Schleich und Günther Prutsch, betreffend die Errichtung von Lärmschutzwänden an der B 72 im Gemeindegebiet von Krottendorf, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße 672,
Anhebung des
Straßenniveaus.
(Einl.-Zahl 550/3)
(LBD-II b 71/672
Ra 1-91/10)

378.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Trampusch, Schleich, Günther Prutsch und Dr. Wabl, betreffend die teilweise Anhebung des Straßenniveaus der L 672, wird zur Kenntnis genommen.

Lebring-St. Margarethen,
Errichtung von Lärm-
schutzbauten entlang der
Pyhrnautobahn.
(Einl.-Zahl 657/1)
(LBD-II a 16 L 1-90/70)

379.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Günther Prutsch, Köhlhammer und Gennaro aus der XI. Gesetzgebungsperiode, betreffend die rasche Errichtung von Lärmschutzbauten entlang der Pyhrnautobahn im Gemeindebereich Lebring-St. Margarethen, wird zur Kenntnis genommen.

Tierzuchtgesetz.
(Einl.-Zahl 396/2,
Beilage Nr. 63)
(8-75 Ti 1/66-1993)

380.

Gesetz vom über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf folgende landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere:

Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß

- a) die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Tiere erhalten und verbessert werden,
- b) die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen,
- c) Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsbereich übertragen werden und
- d) die genetische Vielfalt erhalten wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zuchttier: ein Tier,
 - a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier) oder
 - b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
 - c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier).
2. Nutztier: ein Tier, das nicht unter den Begriff Zuchttier fällt.
3. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
4. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung von Wirtschaftlichkeit, Leistung und Eigenschaften von Tieren, einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes.
5. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und der Elterntiere festgestellt werden.
6. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen.

7. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt.
8. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder mehrere Betriebe, die ein Kreuzungs-Zuchtprogramm zur Ausnützung der Kombinationseignung der Tiere betreiben.
9. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtmethoden und Selektionsverfahren zur besseren Nutzung der Erbanlagen der Zuchttiere.
10. Zuchtbuch (Herdebuch): die von einer anerkannten Züchtervereinigung geführten Aufzeichnungen über die Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
11. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft.
12. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis): eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtieres auf der Grundlage des Zuchtbuches.
13. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchtieres in der Kreuzungszucht.
14. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden.
15. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen.
16. Samenschein: eine Bestätigung der Besamungsstation, daß der abgegebene Samen von einem Zuchttier mit Besamungsbewilligung gewonnen worden ist.
17. Eizellenschein: eine Bestätigung der Embryotransfereinrichtung, daß die abgegebenen Eizellen von einem Zuchttier gewonnen worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3

Anbieten und Abgeben

(1) Als Zuchttier darf ein Tier nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist oder bei Pferden so genau beschrieben ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Samen darf nur von oder an Besamungsstationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen worden ist,

2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Kopien und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

(3) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen und
3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(4) Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen sind

1. für Eizellen eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und ein Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung,
2. für Embryonen Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und ein Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung erforderlich.

§ 4

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (im folgenden Landwirtschaftskammer genannt) hat die Leistungsprüfungen durchzuführen und den Zuchtwert festzustellen. Die Ergebnisse sind an die Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Zuchtorganisation oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Zuchtorganisation durchgeführt werden und eine objektive und sachgerechte Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.

(3) Den im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

- a) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, die nach den Rechtsvorschriften des Abkommens über den EWR durchgeführt werden,
- b) in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt worden und vergleichbar sind.

§ 5

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Ergebnisse der Leistungsprüfungen zu sammeln und zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten auszuwerten, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat insbesondere die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird, sowie die Ergebnisse der Stichprobentests zu veröffentlichen und an die Landesregierung zu übermitteln.

§ 6

Verordnungen

Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte und der Landwirtschaftskammer nähere Bestimmungen festzulegen über

- a) Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes,
- b) die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes,
- c) die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes,
- d) die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine,
- e) die Erhaltung der genetischen Vielfalt, insbesondere zur Förderung gefährdeter heimischer Nutztierassen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuchtorganisationen

§ 7

Anerkennung

(1) Eine Zuchtorganisation ist von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer anzuerkennen, wenn

- a) das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern,
- b) eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,
- c) das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
- d) sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der Personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 - die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Bereich der für den Sitz der Zuchtorganisation zuständigen Landesregierung liegt,
 - die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet oder bei Pferden so genau beschrieben werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
 - das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,

- in allen Unterlagen von züchterischer Bedeutung jederzeit Einsicht genommen werden kann,
 - bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung und Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen wird oder vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes stammen, und
- e) bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat.

(2) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtziel gemäß Abs. 4 lit. c, das Zuchtprogramm gemäß Abs. 4 lit. d sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung gemäß Abs. 4 lit. e Z. 2, bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung gemäß Abs. 4 lit. f Z. 1. Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, ist die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich zu beschränken. Eine Zuchtorganisation kann befristet anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b und c noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(3) Die Landesregierung hat die Anerkennung einer neuen Zuchtorganisation zu verweigern, wenn sie nicht geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern oder wenn sie die Erhaltung einer Rasse gefährden würde.

- (4) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift und Nachweise über die Rechtsform;
 - b) den Namen und die Anschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms;
 - c) das Zuchtziel;
 - d) das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind,
 - e) bei einer Züchtervereinigung
 1. den Nachweis über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
 2. die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches ersichtlich sind,
 3. Namen, Anschrift und Angaben über den Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe;
 - f) bei einem Zuchtunternehmen
 1. die Zuchtregisterordnung,
 2. den Namen, die Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(5) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 4 lit. a, b und f Z. 2 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 4 lit. c, d, e und f Z. 1 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(7) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür weggefallen ist oder die Zuchtorganisation keine Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

(8) Aus Gebrauchskreuzungen hervorgegangene Endprodukte beiderlei Geschlechts dürfen zur Fortpflanzung weder verwendet noch angeboten oder abgegeben werden.

§ 8

Verordnungen

Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte und der Landwirtschaftskammer Anforderungen an

- a) Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen,
- b) den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
- c) die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen festzusetzen sowie
- d) die Rechte und Auskunftspflichten der Mitglieder einer Zuchtorganisation zu regeln.

VIERTER ABSCHNITT

Besamungswesen

§ 9

Besamungsstation

(1) Das Betreiben einer Besamungsstation bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer und die Tierärztekammer anzuhören hat.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte gesichert sind und
- b) ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Rechtsform,
- b) die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches.

(4) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. a unverzüglich mitzuteilen.

(5) Änderungen des sachlichen oder räumlichen Tätigkeitsbereiches bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(6) Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide wiederholt verletzt, ist die erteilte Bewilligung zurückzunehmen.

(7) Wer eine Besamungsstation betreibt,

- a) darf Samen nur abgeben an
 1. Tierhalter und anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation im Wege von Tierärzten und Besamungstechnikern,
 2. Besamungsstationen,
 3. Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand,
- b) hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; hiebei darf er keinen höheren Preis fordern als jenen, der sich aus der Deckung der hiebei entstandenen Kosten ergibt,
- c) hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu führen.

(8) Im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation darf Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden.

(9) Personen, an die Samen abgegeben wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu führen.

§ 10

Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung

(1) Zur Durchführung der künstlichen Besamung sind berechtigt:

- a) die zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte,
- b) im eigenen Tierbestand die hierfür fachlich geeigneten Tierhalter (Eigenbestandsbesamer) und
- c) behördlich zugelassene Besamungstechniker.

(2) Als Besamungstechniker sind von der Landesregierung für einzelne Betriebe oder für ein gemeindeweise zu bestimmendes Gebiet nach Maßgabe des Bedarfes jene Personen zuzulassen, welche für die Ausübung dieser Tätigkeit fachlich geeignet sind und die notwendige Verlässlichkeit besitzen. Ein Bedarf ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn die künstliche Besamung im betreffenden Betrieb oder Gebiet durch Tierärzte nicht im ausreichenden Umfang durchgeführt wird oder auf Grund der Entfernung vom Sitz des Tierarztes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden könnte. Vor Erteilung der Zulassung sind die Landeskammer der Tierärzte, die Landwirtschaftskammer und die betroffenen Gemeinden zu hören.

(3) Die fachliche Eignung zum Besamungstechniker ist durch den erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungskurses für die künstliche Besamung an einer behördlich anerkannten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(4) Dem Nachweis über die fachliche Eignung gemäß Abs. 3 entsprechen außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes erworbene Nachweise, wenn sie gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat durch die Landesregierung zu erfolgen. Stellt sie bei einem Angehörigen eines Vertragsstaates des EWR fest, daß der Befähigungsnachweis, der nach den Rechtsvorschriften eines Vertrags-

staates des EWR erworben wurde, in einem wesentlichen Fach nicht den inländischen Anforderungen entspricht, so ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sich einer Eignungsprüfung in diesem Fach zu unterziehen oder einen Anpassungslehrgang in diesem Fach zu absolvieren.

(5) Die notwendige Verlässlichkeit ist gegeben, wenn insbesondere das Nichtvorliegen einschlägiger Vorstrafen nachgewiesen wird. Angehörige eines Vertragsstaates des EWR können die Verlässlichkeit durch von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigungen nachweisen, aus denen hervorgeht, daß den gestellten Anforderungen Genüge getan wird. Werden solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, so genügt eine entsprechende, vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hiezu bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsstaates abgegebene eidesstattliche Erklärung.

(6) Die Zulassung als Besamungstechniker endet fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde. Die Zulassung ist abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

(7) Abs. 3 gilt sinngemäß für Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand.

(8) Eine Ausbildungsstätte für Besamungstechniker ist von der Landesregierung anzuerkennen, wenn ihre Ausstattung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers erwarten läßt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

§ 11

Besamungsbewilligung

(1) Samen darf an einen Empfänger im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungsbewilligung erteilt wurde.

(2) Die Besamungsbewilligung ist von der Landwirtschaftskammer zu erteilen, wenn

- a) der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen im § 1 Abs. 2 genannten Gründen zur Erreichung des Zuchtziels dient,
- b) sich an dem Spendertier keine
 1. Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder
 2. Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, und
- c) die vom Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine übertragbare Krankheit vorliegt.

(3) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 lit. a das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogramms angehören, kann an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 lit. a das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(4) Die Besamungsbewilligung kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.

(5) Der Besamungsbewilligung stehen entsprechende Bewilligungen sowie Zulassungen zu amtlichen Prüfungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Rechtsvorschriften des Abkommens über den EWR erteilt werden, gleich.

(6) Sind die Voraussetzungen für eine Besamungsbewilligung nicht mehr gegeben, ist diese zurückzunehmen.

§ 12

Antrag auf Besamungsbewilligung

(1) Einen Antrag auf Besamungsbewilligung kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist,
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines Amtstierarztes, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen des § 11 Abs. 2 lit. b erfüllt, und
3. eine Bescheinigung einer Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 11 Abs. 2 lit. c entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Falle des § 11 Abs. 4 darf die Bescheinigung nach Abs. 2 Z. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach Abs. 2 Z. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung durch eine Besamungsstation veterinärhygienisch überwacht wurde.

§ 13

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

(1) Samen, der aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die Landwirtschaftskammer hierfür eine Bewilligung erteilt hat. Die Bewilligung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbieten oder abgeben will.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen Gründen zur Erreichung des Zuchtzieles dient,
- b) das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet behördlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
- c) das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
- d) für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt und

e) weder beim Spendertier noch beim Samen bei behördlicher Kontrolle übertragbare Krankheiten und Erbfehler festgestellt worden sind.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 2 lit. b und c zulassen, soweit der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 14

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderlichen männlichen Zuchttiere zu beschaffen und zu halten. Die Haltung umfaßt die Fütterung und Pflege der männlichen Zuchttiere sowie die Bereitstellung der für ihre Zuchtverwendung unbedingt notwendigen Einrichtungen.

(2) In jeder Gemeinde ist für je 80 deckfähige Rinder, 40 deckfähige Sauen, 40 deckfähige Schafe und 40 deckfähige Ziegen ein männliches Zuchttier zu halten. Erhöhen sich die Zahlen um 25 %, so ist ein weiteres männliches Zuchttier zu halten. In die Zahl der deckfähigen Tiere sind jene weiblichen Tiere nicht einzurechnen, die künstlich besamt werden.

(3) Die Gemeinde kann die Beschaffung und Haltung der erforderlichen Anzahl von männlichen Zuchttieren auf folgende Weise durchführen:

- a) die Gemeinde überträgt die Beschaffung und Haltung vertraglich gegen Entschädigung einer anerkannten Züchtervereinigung;
- b) die Gemeinde kauft die erforderlichen männlichen Zuchttiere selbst und hält sie als ihr Eigentum im eigenen Stall;
- c) die Gemeinde kauft die männlichen Zuchttiere an und übergibt sie zur Haltung an verlässliche Halter;
- d) die Gemeinde überträgt den Ankauf und die Haltung von männlichen Zuchttieren vertraglich verlässlichen Haltern.

(4)

- a) Der der Gemeinde erwachsende Aufwand für die Anschaffung und Haltung der erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie der auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages mit Züchtern oder Züchtervereinigungen zu entrichtende Beitrag zu den Anschaffungs- und Haltungskosten ist aus Gemeindemitteln zu bestreiten.
- b) Gemeinden, in denen ganz oder teilweise die künstliche Besamung durchgeführt wird, haben einen Beitrag zur Verbilligung der Besamung zu leisten.

(5) Die Gemeinden haben jährlich für jede in der Gemeinde vorhandene, im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen Haflinger, Noriker und Warmblut einen Beitrag an die Landwirtschaftskammer zu entrichten. Dieser Beitrag ist zur Beschaffung und Haltung männlicher Zuchttiere durch anerkannte Züchtervereinigungen oder verlässliche Halter zu verwenden. Die Höhe des Beitrages ist durch die Landesregierung durch Verordnung festzulegen und so zu bemessen, daß die Bereitstellung männlicher Zuchttiere für die steirische Pferdezucht sichergestellt werden kann.

§ 15

Verwendung männlicher Zuchttiere

(1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden, wenn sie Zucht-

tiere sind und anlässlich der Ermittlung des Zuchtwertes die Eignung zur Zuchtverwendung festgestellt wurde.

(2) Vatertierhalter sind verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Verzeichnis (Belegprotokoll) zu führen. Dieses ist nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht noch ein Jahr aufzubewahren.

(3) Der Vatertierhalter hat dem Halter der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung einen Deckschein auszufolgen. Auf dem Deckschein müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres und dessen Kennzeichennummer angeführt sein. Deckscheine sind mindestens zwei Jahre zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung aufzubewahren.

§ 16

Verordnungen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte und der Landwirtschaftskammer

1. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
- b) die Behandlung von Samen einschließlich seiner Beförderung,
- c) die Kennzeichnung der zu besamenden und zu deckenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere,
- d) die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 7 lit. c und Abs. 9,
- e) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;

2. zu bestimmen,

- a) welche Untersuchungen nach § 11 Abs. 2 lit. b durchzuführen sind und
- b) welche Proben nach § 11 Abs. 2 lit. c auf welche übertragbaren Krankheiten und nach welchen Methoden zu untersuchen sind;

3. Anforderungen nach § 11 Abs. 2 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a festzusetzen.

(2) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer sowie über den Ausbildungskurs mit Prüfungsordnung über künstliche Besamung zu erlassen.

(3) Die Landesregierung kann den Entgeltanspruch für die Durchführung der künstlichen Besamung durch Besamungstechniker unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes festlegen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Embryotransfer

§ 17

Embryotransfereinrichtungen

(1) Das Betreiben einer Embryotransfereinrichtung bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer und die Tierärztekammer zu hören hat.

- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
 - a) das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte gesichert sind und
 - b) ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt gewährleistet ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der Embryotransfereinrichtung enthalten.

(4) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 unverzüglich mitzuteilen. Diese bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(5) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreibt, hat über Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu führen.

(6) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Tierärzten übertragen werden.

(7) Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn eine der hierfür notwendigen Voraussetzungen weggefallen ist.

(8) Hinsichtlich Bezug und Abgabe von Eizellen und Embryonen von bzw. an andere Embryotransfereinrichtungen gilt § 9 Abs. 7 lit. a Z. 1 und 2 und lit. b sowie Abs. 8 sinngemäß.

(9) Unbeschadet bundesgesetzlicher Regelungen sind gentechnische Eingriffe in die Keimbahn nicht zulässig.

§ 18

Verordnungen

Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte und der Landwirtschaftskammer Vorschriften zu erlassen über

- a) die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen gewonnen, angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen,
- b) die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
- c) die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 5 und
- d) die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen.

SECHSTER ABSCHNITT

Vollziehung, Ausnahmen, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 19

Vollziehung

(1) Soweit die Vollziehung dieses Gesetzes der Landwirtschaftskammer obliegt, erfolgt sie im übertragenen Wirkungsbereich. Für die durch die Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Ver-

waltungsverfahrens-gesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer entscheidet die Landesregierung.

§ 20

Ausnahmen

Die Landesregierung kann, soweit der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hiedurch nicht beeinträchtigt wird, nach Anhören der Landwirtschaftskammer und der Tierärztekammer

1. Zuchttiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Anwendung dieses Gesetzes ausnehmen
2. Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zulassen,
 - a) für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,
 - b) im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation
 - für die Entwicklung von Herkünften und
 - für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests,
 - c) für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

§ 21

Bekanntmachung

Die Anerkennung von Zuchtorganisationen sowie die Bewilligung von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen sind in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ sowie in den „Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ bekanntzumachen.

§ 22

Überwachung

(1) Der Aufsicht durch die Landesregierung unterliegen in züchterischer Hinsicht

- a) die anerkannten Zuchtorganisationen,
- b) die Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen,
- c) alle Betriebe und Einrichtungen, wo Zuchttiere gehalten oder gehandelt werden oder mit Zuchtmaterial hantiert wird,
- d) die mit der künstlichen Besamung und mit der Übertragung von Eizellen und Embryonen befaßten Personen.

(2) Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen haben auf Verlangen der Behörde die Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(3) Im Rahmen des Abs. 1 dürfen unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten werden, um dort

- a) Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Blutproben und sonstige Proben zu entnehmen und
- b) in die Zuchtunterlagen und geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

(4) Überprüfungen gemäß Abs. 3 dürfen bei Tierärzten nur in Anwesenheit eines Amtstierarztes erfolgen.

§ 23

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) entgegen den §§ 3 und 13 Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen anbietet oder abgibt,
 - b) die gemäß den §§ 7, 9 und 17 erforderlichen Mitteilungen unterläßt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 8 aus Gebrauchskreuzungen hervorgegangene Endprodukte beiderlei Geschlechts zur Fortpflanzung verwendet, anbietet oder abgibt,
 - d) entgegen den §§ 9 und 17 eine Besamungsstation oder eine Embryotransfereinrichtung betreibt,
 - e) entgegen den §§ 9 und 11 Samen abgibt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 7 Samen verwendet,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 Samen nicht abgibt oder einen höheren Preis fordert als jenen, der sich aus der Deckung der hierbei entstandenen Kosten ergibt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 7 und 9, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 5 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig führt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 8 Samen bezieht,
 - j) entgegen § 10 besamt,
 - k) andere als im § 15 Abs. 1 vorgesehene männliche Tiere verwendet,
 - l) entgegen § 15 Abs. 3 einen Deckschein nicht oder nicht ordnungsgemäß ausfolgt,
 - m) entgegen § 17 Abs. 6 Eizellen oder Embryonen überträgt,
 - n) entgegen § 17 Abs. 9 gentechnische Eingriffe in die Keimbahn vornimmt,
 - o) gegen Bestimmungen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verstößt,
- und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 100.000,- bestraft.

(2) Samen, Eizellen und Embryonen, auf die sich das strafbare Verhalten bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(3) Vom Ausgang des Strafverfahrens ist die Landwirtschaftskammer in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 25

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 14 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Zuchtorganisationen sowie die

bestehenden Besamungsstationen und Embryo-transfereinrichtungen gelten im Sinne dieses Gesetzes als bewilligt. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Zulassungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als im Sinne dieses Gesetzes für fünf Jahre erteilt.

§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; ausgenommen der § 4 Abs. 3,

§ 10 Abs. 4 3. Satz und Abs. 5 2. und 3. Satz und § 13. Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Abs. 1 1. Satz tritt das Steiermärkische Tierzuchtgesetz, LGBL. Nr. 155/1969, in der Fassung LGBL. Nr. 8/1981, außer Kraft.

(3) Die §§ 4 Abs. 1 und 2, 5, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3 sowie 19 dieses Gesetzes treten mit 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Grundverkehrsgesetz.
(Einl.-Zahl 422/3,
Beilage Nr. 64)
(8-20 Ge 2/174-1993)

381.

Gesetz vom, mit dem der Grundverkehr in der Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**I. ABSCHNITT****Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Persönlicher Geltungsbereich
- § 5 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 6 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- § 7 Pflicht zur Einholung der Genehmigung
- §§ 8-9 Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung
- § 10 Nichterteilung der Genehmigung
- § 11 Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Veräußerung

II. ABSCHNITT**Verkehr mit Baugrundstücken**

- § 12 Zielsetzung
- § 13 Sachlicher Geltungsbereich
- § 14 Räumlicher Geltungsbereich
- § 15 Persönlicher Geltungsbereich
- § 16 Erklärungsspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 17 Ausnahmen von der Erklärungsspflicht
- § 18 Pflicht zur Abgabe der Erklärung
- § 19 Genehmigungspflicht von Zweitwohnsitzen
- § 20 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- § 21 Pflicht zur Einholung der Genehmigung

III. ABSCHNITT**Verkehr mit Grundstücken durch Ausländer**

- § 22 Begriffsbestimmung
- § 23 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 24 Persönlicher Geltungsbereich
- § 25 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 26 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- § 27 Pflicht zur Einholung der Genehmigung
- § 28 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

IV. ABSCHNITT**Zivilrechtliche Bestimmungen**

- § 29 Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung
- § 30 Zulässigkeit der Grundbucheintragung
- § 31 Unwirksamkeit der Grundbucheintragung
- § 32 Rückabwicklung
- § 33 Verständigung der Behörde von der Zwangsversteigerung
- § 34 Verfahren bei Zuschlagserteilung
- § 35 Erneute Versteigerung
- § 36 Verfahren bei Überboten und Übernahmsanträgen
- § 37 Freiwillige Feilbietung
- §§ 38-44 Erwerb von Todes wegen

V. ABSCHNITT**Grundverkehrsbehörden**

- §§ 45-46 Grundverkehrsbehörden
- § 47 Grundverkehrsbezirkskommissionen
- § 48 Geschäftsführung
- § 49 Grundverkehrslandeskommision
- §§ 50-51 Geschäftsführung
- § 52 Gemeinsame Bestimmungen
- § 53 Verfahrensbestimmungen

VI. ABSCHNITT**Straf- und Schlußbestimmungen**

- § 54 Strafen
- § 55 Überwachung
- § 56 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 57 Verweise
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. ABSCHNITT**Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken****Zielsetzung**

§ 1

Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist es, die Grundlagen für einen leistungsfähigen Bauernstand entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder für leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erhalten.

Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffen.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind Grundstücke, die in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als Freiland, einschließlich der Freiland-Sondernutzungen, als Aufschießungsgebiet oder als Dorfgebiet ausgewiesen sind, sofern sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Die Bezeichnung eines Grundstückes im Grundsteuer- oder Grenzkataster allein ist für dessen Beurteilung als land- und forstwirtschaftliches Grundstück nicht maßgebend.

(3) Bestehen Zweifel, ob es sich um ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück handelt, hat die Grundverkehrsbehörde auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach § 5 erwerben soll, darüber mit Bescheid zu entscheiden.

Räumlicher Geltungsbereich

§ 3

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die

1. in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder
2. in einer der nachgenannten Katastralgemeinden folgender Gemeinden liegen: **Bad Aussee:** KG. Bad Aussee; **Bärnbach:** KG. Bärnbach; **Bruck an der Mur:** KG. Bruck an der Mur und Wiener Vorstadt; **Deutschlandsberg:** KG. Bösenbach, Burgegg, Deutschlandsberg, Hörbing, Leibenfeld, Unteraufenegg und Warnblick; **Eisenerz:** KG. Eisenerz und Trofeng; **Feldbach:** KG. Feldbach; **Friedberg:** KG. Friedberg; **Fürstenfeld:** KG. Fürstenfeld; **Gleisdorf:** KG. Gleisdorf; **Hartberg:** KG. Hartberg; **Judenburg:** KG. Judenburg; **Kapfenberg:** KG. Kapfenberg und St. Martin; **Knittelfeld:** KG. Knittelfeld; **Köflach:** KG. Köflach, Pichling und Puchbach; **Leibnitz:** KG. Leibnitz; **Leoben:** KG. Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettschach und Waasen; **Liezen:** KG. Liezen; **Mariazell:** KG. Mariazell; **Murau:** KG. Murau; **St. Peter-Freienstein:** KG. St. Peter-Freienstein; **Schladming:** KG. Schladming; **Voitsberg:** KG. Tregist, Voitsberg Stadt und Voitsberg Vorstadt; **Weiz:** KG. Weiz; **Wildon:** KG. Wildon sowie **sämtliche der Stadtgemeinde Graz zugehörige Katastralgemeinden.**

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Katastralgemeinden von der Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes ausnehmen, wenn dadurch das Ziel des § 1 nicht gefährdet wird.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 sind die betroffenen Gemeinden, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der Raumordnungsbeirat nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zu hören.

(4) Die Landesregierung hat die Kundmachung von Verordnungen nach Abs. 2 unverzüglich dem zuständigen Grundbuchgericht mitzuteilen.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Inländer.

(2) Ausländer in Ausübung der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) sind Inländern gleichgestellt.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

§ 5

(1) Folgende Rechtsgeschäfte sind genehmigungspflichtig:

1. die Übertragung des Eigentums,
2. die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes,
3. die Einräumung des Rechtes oder die Erteilung der Zustimmung, auf fremdem Grund ein Bauwerk zu errichten (§ 435 ABGB),
4. die Verpachtung, wenn das land- und forstwirtschaftliche Grundstück das Ausmaß von zwei Hektar übersteigt und die Pachtdauer mehr als 20 Jahre beträgt oder der Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird und
5. jede sonstige Überlassung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (z. B. Bittleihe, Miete) zu einer die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden oder gänzlich ausschließenden Nutzung oder Benützung.

(2) Bei der Bestimmung des Ausmaßes des Grundstückes (Abs. 1 Z. 4) sind allenfalls mehrere, im räumlichen Zusammenhang stehende Pachtverträge zu berücksichtigen.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betrifft, die

1. für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind,
2. Gegenstand eines Agrarverfahrens sind, ausgenommen jedoch bei Flurbereinigungsverträgen und -übereinkommen nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz 1982 sowie bei Zuteilung von Rechten nach dem Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetz - StLSG 1991,
3. durch einen nach § 3 Abs. 6 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetzes - StLSG 1991 anerkannten Siedlungsträger erworben werden,
4. auf Grund eines Verfahrens nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. Nr. 343/1989, über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke oder nach §§ 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen übertragen werden,
5. a) zwischen Ehegatten,
b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten,
c) zwischen Geschwistern oder
d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten

übertragen werden und der Übergeber seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt oder

6. Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, dessen Gesamtausmaß ein Hektar nicht überschreitet und nicht in einer Vorbehaltsgemeinde (§ 14) liegen.

(2) Die Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach § 5 erwerben soll, zu bestätigen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Vertragsabschluß bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Den Anträgen ist die Vertragsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift anzuschließen. Auf Verlangen der Grundverkehrsbehörde sind weitere Urkunden beizubringen, die geeignet sind, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nachzuweisen.

Pflicht zur Einholung der Genehmigung

§ 7

(1) Wer auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach Vertragsabschluß bei der Grundverkehrsbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag ist zu begründen; ihm ist die Vertragsurkunde im Original oder eine beglaubigte Abschrift anzuschließen.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

§ 8

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Rechtsgeschäft der Schaffung, Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Bauernstandes entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient und
2. gewährleistet ist, daß das Grundstück vom Antragsteller selbst und ordnungsgemäß bewirtschaftet wird.

(2) Die Selbstbewirtschaftung setzt zumindest die persönliche Anordnung und Überwachung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sowie die regelmäßige Anwesenheit am Betrieb voraus. Bei ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird dem Erfordernis der Selbstbewirtschaftung durch die persönliche Anordnung und Überwachung der forstwirtschaftlichen Arbeiten Genüge getan.

(3) Soll eine juristische Person Rechte nach § 5 erwerben, dann muß

1. ihr Zweck auf den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet sein und
2. die Selbstbewirtschaftung durch fachlich geeignete Beauftragte erfolgen.

§ 9

(1) Ein Rechtsgeschäft ist ferner zu genehmigen,

1. wenn das Grundstück bergbaulichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder als Bauland verwendet werden soll und
 - das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung jenes an der Erhaltung der bisherigen Verwendung überwiegt,

- die neue Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen nicht widerspricht und
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung allfällig verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder
2. wenn das veräußerte Grundstück einem Betrieb zugehört, der hauptsächlich anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Liegt ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück in einer Vorbehaltsgemeinde (§ 14), dann darf eine Genehmigung nach Abs. 1 Z. 1 nur mit der Auflage erteilt werden, daß das Grundstück nicht als Zweitwohnsitz benutzt werden darf.

Nichterteilung der Genehmigung

§ 10

Eine Genehmigung ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß

1. der Erwerber das Grundstück zu dem Zweck erwirbt, um es unmittelbar als Ganzes oder geteilt weiterzuveräußern,
2. Grundstücke nur zur Vermögensanlage erworben werden – es sei denn, daß es sich um eine zweckmäßige Arrondierung handelt – und hiedurch die mögliche Schaffung oder Stärkung eines leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verhindert würde oder diese Grundstücke der ihrer Bodenbeschaffenheit entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Bestimmung entzogen würden,
3. sonst Grundstücke ohne zureichenden Grund dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden,
4. die im Zuge einer Zusammenlegung oder Flurbereinigung erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne stichhaltigen Grund wieder zerstört wird oder
5. die Gegenleistung bei Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder ideeller Miteigentumsanteile eines solchen den Weiterbestand des Betriebes gefährden würde.

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Veräußerung

§ 11

(1) Die Eigentumsübertragung ist ungeachtet der §§ 8 und 9 zu genehmigen, wenn sie wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Eigentümers zur Vermeidung des Verfalles des Gutes notwendig ist. Die Behörde hat jedoch vor Erlassung des Bescheides die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, in deren Bereich das Grundstück liegt, und den Landwirtschaftlichen Grundauffang-Fonds für das Land Steiermark zu benachrichtigen. Von diesen können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung der Benachrichtigung geeignete Personen als Kaufinteressenten namhaft gemacht werden.

(2) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, die Vertragsparteien sowie der wesentliche Inhalt des Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung ist eine Grundbuchabschrift anzuschließen. Von der Benachrichtigung sind die Vertragsparteien in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden innerhalb der Frist nach Abs. 1 Käufer namhaft gemacht, die die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach den §§ 8 oder 9 erfüllen und vor

der Grundverkehrsbehörde niederschriftlich erklären, in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die Grundverkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums an den im ursprünglichen Rechtsgeschäft vorgesehenen, nach § 8 aber ungeeigneten Erwerber nicht zuzulassen.

(4) Genehmigungsbescheide nach Abs. 1 sind zu begründen und der Landesregierung vorzulegen.

II. ABSCHNITT

Verkehr mit Baugrundstücken

Zielsetzung

§ 12

Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist es, im Interesse der Sicherung von Grundstücken für den ständigen Wohnbedarf die Nutzung von Baugrundstücken für Zweitwohnsitze einzuschränken.

Sachlicher Geltungsbereich

§ 13

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsgeschäfte, die Baugrundstücke betreffen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Baugrundstücke, die

1. im Eisenbahnbuch eingetragen sind;
2. ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und den Bestimmungen des I. Abschnittes unterliegen.

(3) Baugrundstücke sind

1. in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als Bauland ausgewiesene Grundstücke;
2. bebaute Grundstücke außerhalb des Baulandes.

Räumlicher Geltungsbereich

§ 14

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Baugrundstücke, die in einer Vorbehaltsgemeinde liegen. Vorbehaltsgemeinden sind:

Bezirk Bruck an der Mur: Aflenz Kurort, Frauenberg, Gußwerk, Halltal, Oberaich, St. Sebastian, Türnau;

Bezirk Deutschlandsberg: Freiland/Deutschlandsberg, Bad Gams, Garanas, Greisdorf, Gressenberg, Kloster, Marhof, Osterwitz, Soboth, Stainz, Trahütten, Wielfresen;

Bezirk Graz-Umgebung: Großstübing, Gschnaidt, St. Radegund bei Graz, Semriach, Türnau;

Bezirk Hartberg: Mönichwald, St. Jakob im Walde, St. Lorenzen am Wechsel, Stubenberg;

Bezirk Judenburg: Bretstein, Hohentauern, St. Wolfgang-Kienberg, St. Anna am Lavantegg, Oberweg, Oberzeiring, Pusterwald, Reisstraße, St. Johann am Tauern;

Bezirk Knittelfeld: Kleinlobming, Rachau, St. Marein bei Knittelfeld;

Bezirk Leibnitz: Allerheiligen, Eichberg-Trautenburg, Empersdorf, Kitzeck im Sausal, St. Andrä-Höch, St. Nikolai im Sausal;

Bezirk Leoben: Vordernberg, Wald am Schoberpaß;

Bezirk Liezen: Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Donnersbach, Donnersbachwald, Gössenberg,

Grundsee, Haus, Kleinsölk, Michaelerberg, Mitterberg, Niederöblarn, Pichl-Kainisch, Pruggern, Pürgg-Trautenfels, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, St. Nikolai im Sölketal, Tauplitz, Weißenbach an der Enns, Wildalpen;

Bezirk Mürzzuschlag: Altenberg an der Rax, Ganz, Mürzsteg, Neuberg an der Mürz, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal;

Bezirk Murau: Kulm am Zirbitz, Mühlen, Predlitz-Turrach, St. Marein bei Neumarkt, St. Ruprecht ob Murau, Schönberg-Lachtal, Zeutschach;

Bezirk Radkersburg: Klöch;

Bezirk Voitsberg: Edelschrott, Geistthal, Hirschegg, Modriach, Pack, Salla;

Bezirk Weiz: Fladnitz an der Teichalm, Naintsch, Rettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein am Offenegg, Stenzengreith.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 15

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Inländer.

(2) Ausländer in Ausübung der im EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) sind Inländern gleichgestellt.

Erklärungspflichtige Rechtsgeschäfte

§ 16

(1) Folgende Rechtsgeschäfte sind erklärungs-pflichtig:

1. die Übertragung des Eigentums,
2. die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes,
3. die Einräumung des Rechtes oder die Erteilung der Zustimmung, auf fremden Baugrundstücken ein Bauwerk zu errichten (§ 435 ABGB),
4. die Bestandgabe von Baugrundstücken, sofern die Bestanddauer mehr als 20 Jahre beträgt oder der Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, und
5. die Begründung der Dienstbarkeit der Wohnung oder jede sonstige Überlassung, die dem Benutzer eine ähnliche rechtliche und tatsächliche Stellung gibt wie einem Eigentümer oder Dienstbarkeitsberechtigten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Rechtserwerbe von Todes wegen durch Personen, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören.

Ausnahmen von der Erklärungspflicht

§ 17

(1) Eine Erklärung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft Baugrundstücke betrifft, die

1. in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Gewerbe- und Industriegebiete oder als Gebiete für Einkaufszentren ausgewiesen sind,
2. im Rahmen der gastgewerblichen Beherbergung genutzt werden,
3. zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind,
4. auf Grund eines Verfahrens nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. Nr. 343/1989, über die Abschrei-

bung geringwertiger Trennstücke oder nach §§ 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen übertragen werden,

5. im Zuge einer Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB erworben werden und als Erwerber ein Miteigentümer auftritt,
6. im Zuge einer Veränderung der Miteigentumsquoten bei aufrechtbleibender Eigentümerschaft erworben wurden oder
7. a) zwischen Ehegatten oder
b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder
c) zwischen Geschwistern oder
d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten
übertragen werden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach § 16 erwerben soll, zu bestätigen, daß eine Erklärung nicht erforderlich ist.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Vertragsabschluß oder Zustellung des Einantwortungsbeschlusses oder der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Den Anträgen sind die Vertragsurkunde, der Einantwortungsbeschuß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen. Auf Verlangen der Grundverkehrsbehörde sind weitere Urkunden beizubringen, die geeignet sind, Ausnahmen von der Erklärungspflicht nachzuweisen.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

§ 18

(1) Wer auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat eine schriftliche Erklärung in dreifacher Ausfertigung bei der Grundverkehrsbehörde abzugeben. Für die Erklärung ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden.

(2) Inhalt der Erklärung muß sein, daß der Erwerber

1. das Baugrundstück nicht zur Begründung eines Zweitwohnsitzes nutzt oder nutzen läßt und
2. a) Inländer ist oder
b) das Grundstück in Ausübung der im EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) erwerben soll.

(3) Der Erwerber hat bei Abgabe der Erklärung zu bestätigen, daß ihm die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung entgegenstehenden Nutzung bekannt sind.

(4) Die Erklärung ist binnen einem Monat nach Abschluß des Rechtsgeschäftes bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Beim Rechtserwerb von Todes wegen beginnt die Frist für den Erben mit Zustellung des Einantwortungsbeschlusses, für den Vermächtnisnehmer mit Zustellung der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz. Der Erklärung sind eine Urkunde über das Rechtsgeschäft, der Einantwortungsbeschuß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen.

(5) Die Grundverkehrsbehörde hat die Abgabe der Erklärung zu bestätigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Grundverkehrsbehörde.

(6) Die Grundverkehrsbehörde hat die Gemeinde, in der das Baugrundstück liegt, von der Abgabe der Erklärung in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde hat diese Mitteilung evident zu halten.

Genehmigungspflicht von Zweitwohnsitzen

§ 19

(1) Rechtsgeschäfte (§ 16) sind genehmigungspflichtig, wenn das Baugrundstück als Zweitwohnsitz genutzt werden soll.

(2) Ein Rechtsgeschäft ist zu genehmigen, wenn soziale, volkswirtschaftliche oder kulturelle Interessen für die Begründung eines Zweitwohnsitzes sprechen und der Antragsteller einen Hauptwohnsitz (Sitz) in Österreich hat oder früher während eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren gehabt hat.

(3) Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als Ferienwohngebiet ausgewiesen ist, ist das Rechtsgeschäft zu genehmigen, wenn keine sozialen, volkswirtschaftlichen oder kulturellen Interessen dagegensprechen.

(4) Ein Rechtsgeschäft ist jedenfalls zu genehmigen, wenn das Baugrundstück unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes während eines Zeitraumes von einem Jahr ausschließlich als Zweitwohnsitz genutzt wurde.

(5) Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als Beschränkungszone für Zweitwohnsitze ausgewiesen ist, darf das Rechtsgeschäft, ausgenommen nach Abs. 4, nicht genehmigt werden.

(6) Unter einem Hauptwohnsitz ist ein Wohnsitz zu verstehen, an dem sich jemand in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zum Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehung zu machen.

(7) Unter einem Zweitwohnsitz ist ein Wohnsitz zu verstehen, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Nutzungsänderungen nach § 21 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß ein Hauptwohnsitz (Sitz) in Österreich nicht erforderlich ist.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 20

(1) Ein Rechtsgeschäft (§ 19) bedarf keiner Genehmigung, wenn das Grundstück in einem Ferienwohngebiet liegt und die Vertragspartei, die Rechte nach § 16 erwerben soll, ihren Hauptwohnsitz (Sitz) in Österreich hat oder früher während eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren gehabt hat.

(2) Ein Rechtsgeschäft, für das keine Erklärung erforderlich ist, bedarf auch keiner Genehmigung.

(3) Die Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach § 16 erwerben soll, zu bestätigen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(4) Anträge nach Abs. 3 sind binnen einem Monat nach Vertragsabschluß, Zustellung des Einantwortungsbeschlusses oder Zustellung der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Den Anträgen sind die Vertragsurkunde, der Einantwortungsbeschuß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen. Auf Verlangen der Grundverkehrsbehörde sind weitere Urkunden beizubringen, die geeignet sind, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nachzuweisen.

Pflicht zur Einholung der Genehmigung

§ 21

(1) Wer auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat die Genehmigung des Rechtsgeschäftes binnen einem Monat nach Vertragsabschluß, Zustellung des Einantwortungsbeschlusses oder Zustellung der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz bei der Grundverkehrsbehörde zu beantragen.

(2) Eine Genehmigung hat ferner zu beantragen, wer auf Grund eines Rechtsgeschäftes nach § 16 Rechte erworben hat und in Hinkunft das Grundstück im Gegensatz zu seiner gemäß § 18 abgegebenen Erklärung als Zweitwohnsitz nutzen oder nutzen lassen will. Der Antrag auf Genehmigung der Nutzungsänderung ist binnen einem Monat ab Nutzungsänderung bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen.

(3) Der Antrag ist zu begründen; ihm sind die Vertragsurkunde, der Einantwortungsbeschuß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen.

III. ABSCHNITT

Verkehr mit Grundstücken durch Ausländer

Begriffsbestimmung

§ 22

(1) Ausländer sind:

1. natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die ihren Sitz im Ausland haben,
3. Kapitalgesellschaften des Handelsrechts, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften mit dem Sitz im Inland, an denen ausschließlich oder überwiegend Ausländer gemäß Z. 1 oder 2 beteiligt sind,
4. Stiftungen und Fonds, die ihren Sitz im Inland haben und deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- und Fondszweck ausschließlich oder überwiegend Ausländern gemäß Z. 1 bis 3 zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend Ausländern obliegt,
5. Vereine, die zwar ihren Sitz im Inland haben, deren Mitglieder jedoch mindestens zur Hälfte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Als Ausländer gelten nicht:

1. Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 28 EWR-Abkommen,
2. Personen und Gesellschaften in Ausübung der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikeln 31 und 34 EWR-Abkommen,

3. Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikeln 36 und 39 EWR-Abkommen,

4. Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechts gemäß Anhang VIII Z. 6, 7 und 8 EWR-Abkommen,

5. Personen und Gesellschaften zum Zwecke von Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen oder sonstigen Geschäften des Kapitalverkehrs gemäß Artikel 40 EWR-Abkommen.

(3) Ausländer, die Rechte nach § 16 an einem außerhalb einer Vorbehaltsgemeinde liegenden Baugrundstück erwerben sollen und sich auf die Ausübung der im EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte nach Abs. 2 berufen, haben der Grundverkehrsbehörde das Vorliegen der im Abs. 2 Z. 1 bis 5 genannten Tatbestände nachzuweisen. Gegebenenfalls hat die Grundverkehrsbehörde zu bestätigen, daß eine Genehmigung eines Rechtsgeschäftes nach den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht erforderlich ist.

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

§ 23

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Baugrundstücke, soweit sie von den Regelungen des I. und II. Abschnittes über den räumlichen Geltungsbereich erfaßt sind.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 24

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Ausländer.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

§ 25

Die in den §§ 5 und 16 genannten Rechtsgeschäfte sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes genehmigungspflichtig.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 26

(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft

1. zwischen Ehegatten oder
2. zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder
3. zwischen Geschwistern oder
4. zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten

abgeschlossen wird und – sofern es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt – der Übergeber seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt.

(2) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn sich dies aus Staatsverträgen ergibt.

(3) Die Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach den §§ 5 und 16 erwerben soll, zu bestätigen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(4) Anträge nach Abs. 3 sind binnen einem Monat nach Vertragsabschluß, Zustellung des Einantwortungsbeschlusses oder Zustellung der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Den Anträgen sind die Vertragsurkunde, der Einantwortungsbeschluß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen. Auf Verlangen der Grundverkehrsbehörde sind weitere Urkunden beizubringen, die geeignet sind, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nachzuweisen.

Pflicht zur Einholung der Genehmigung

§ 27

(1) Ein Ausländer, der auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat die Genehmigung des Rechtsgeschäftes binnen einem Monat nach Vertragsabschluß, Zustellung des Einantwortungsbeschlusses oder Zustellung der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz bei der Grundverkehrsbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag ist zu begründen; ihm sind die Vertragsurkunde, der Einantwortungsbeschluß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

§ 28

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und
2. ein kulturelles, soziales oder volkswirtschaftliches Interesse für den Rechtserwerb spricht.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken darf die Genehmigung überdies nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 8, 9 oder 11 vorliegen.

(3) Bei Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden (§ 14) darf die Genehmigung überdies nur dann erteilt werden, wenn eine Erklärung abgegeben wird, daß der Rechtserwerber das Grundstück nicht zur Begründung eines Zweitwohnsitzes nutzt oder nutzen läßt.

(4) Soll das Baugrundstück als Zweitwohnsitz genutzt werden, so darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn überdies die Voraussetzungen des § 19 vorliegen.

IV. ABSCHNITT

Zivilrechtliche Bestimmungen

Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

§ 29

(1) Solange die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung (§§ 8, 9, 11, 19 oder 28) nicht erteilt oder eine erforderliche Erklärung (§ 18) nicht abgegeben wurde, darf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechts nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden. Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

(2) Ein Rechtsgeschäft wird auch unwirksam, wenn nicht binnen zweier Jahre nach Ablauf der einmona-

tigen Frist nach § 31 Abs. 2 das Ansuchen um die verwaltungsbehördliche Genehmigung oder die erforderliche Erklärung nachgeholt wird.

Zulässigkeit der Grundbucheintragung

§ 30

(1) Ein Recht (§ 5) an einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück (§ 2 Abs. 1) darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch ein rechtskräftiger Bescheid der Grundverkehrsbehörde beigeschlossen ist, der die erforderliche Genehmigung enthält (§§ 8, 9 oder 11) oder aus dem sich ergibt, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 6 Abs. 2).

(2) Ein Recht (§ 16) an einem Baugrundstück darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch beigeschlossen ist

1. eine Erklärung (§ 18) oder
2. ein rechtskräftiger Bescheid der Grundverkehrsbehörde, der die erforderliche Genehmigung enthält (§ 19) oder aus dem sich ergibt, daß eine Genehmigung (§ 20 Abs. 3, § 22 Abs. 3) oder Erklärung (§ 17 Abs. 2) nicht erforderlich ist.

(3) Sofern Ausländer Rechte erwerben sollen, darf ein Recht (§ 5 oder 16) an einem Grundstück im Grundbuch nur dann eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch ein rechtskräftiger Bescheid der Grundverkehrsbehörde beigeschlossen ist, der die erforderliche Genehmigung enthält (§ 28) oder aus dem sich ergibt, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 26 Abs. 3).

(4) Abs. 1 gilt nicht, wenn das Grundstück im Eisenbahnbuch eingetragen ist oder in einer der im § 3 Abs. 1 Z. 2 genannten Katastralgemeinden liegt.

(5) Abs. 2 gilt nicht, wenn das Grundstück außerhalb einer Vorbehaltsgemeinde (§ 14) liegt, es sei denn, daß § 22 Abs. 3 anzuwenden ist.

(6) Abs. 3 gilt nicht, wenn das Grundstück im Eisenbahnbuch eingetragen ist oder in einer der im § 3 Abs. 1 Z. 2 genannten Katastralgemeinden liegt, es sei denn, daß eine solche Katastralgemeinde in einer Vorbehaltsgemeinde (§ 14) liegt.

(7) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten ferner nicht, wenn der Verbücherung zugrunde liegt

1. ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluß über die Annahme eines Überbots oder ein rechtskräftiger Beschluß über die Genehmigung einer Übernahme oder
2. eine Einantwortungsurkunde oder eine Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz, in der festgehalten ist, daß der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört.

Unwirksamkeit der Grundbucheintragung

§ 31

(1) Ist anzunehmen, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, besonders, weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung bzw. einer Erklärung erwirkt worden ist oder die Erklärung unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung die-

ser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, so hat der Erwerber binnen einem Monat nach Rechtskraft des Bescheides um die Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 18 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß eine Entscheidung über die Genehmigung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchgericht eingelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsgeschäft die Genehmigung rechtskräftig versagt, so hat das Gericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen.

(5) Wird dem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsgeschäft die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Gericht mitzuteilen. Das Gericht hat sodann die Anmerkung nach Abs. 3 zu löschen.

Rückabwicklung

§ 32

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 31 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrundeliegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung gemäß § 31 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagung der Genehmigung oder durch Ablauf der zweijährigen Frist nach § 29 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wußte noch wissen mußte, daß der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte oder daß die Voraussetzungen für die Genehmigung bzw. die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbers nach § 31 Abs. 4 gelöscht und erklärt der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist die Liegenschaft auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.

Verständigung der Behörde von der Zwangsversteigerung

§ 33

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaunt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, sowie das Versteigerungsedikt der

Grundverkehrsbehörde zuzustellen; diese ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlages nach § 34 Abs. 1 zu verständigen.

Verfahren bei Zuschlagserteilung

§ 34

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß er im Fall seiner Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit erst mit der Genehmigung bzw. mit der Abgabe der Erklärung rechtswirksam wird. Der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist – sofern Zweifel über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit bestehen – die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde darüber oder die Genehmigung zu beantragen oder aber eine Erklärung nach § 18 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrags (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 18 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag oder eine Erklärung nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt bzw. abgegeben oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der im Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

Erneute Versteigerung

§ 35

(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die

1. einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 8, 9, 11, 17 Abs. 2, 19, 20 Abs. 3, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 vorweisen oder
2. dem Exekutionsgericht eine Erklärung nach § 18 vorlegen.

(2) Zwischen Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins und der Versteigerung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(3) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 erster Halbsatz Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(4) Wird binnen eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung des erneuten Versteigerungstermins durch Anschlag des Versteigerungsedikts an der Gerichtstafel (vergleiche § 169 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Exekutionsordnung) kein Antrag auf Genehmigung, gegebenenfalls kein Antrag auf Erlassung eines Bescheides, aus dem sich ergibt, daß der Zuschlag keiner Genehmigung bedarf, gestellt bzw. keine Erklärung abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzüberaumen.

(5) Im Fall des Abs. 4 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluß über die Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hiervon zu verständigen.

(6) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag nach § 34 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder eine Erklärung nicht fristgerecht vorgelegt hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

Verfahren bei Überboten und Übernahmsanträgen

§ 36

(1) Das Exekutionsgericht hat vor der Verständigung des Erstehers von einem Überbot und vor der Entscheidung über einen Übernahmsantrag den Überbieter bzw. Übernehmer aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung seines Rechtserwerbs zu beantragen oder aber eine Erklärung nach § 18 vorzulegen.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, daß die Übertragung des Eigentums an den Überbieter bzw. Übernehmer keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrags bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot bzw. den Übernahmsantrag dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Überbieter bzw. Übernehmer innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 18 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der im Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen bzw. den Übernahmsantrag abzuweisen.

Freiwillige Feilbietung

§ 37

Die §§ 33 bis 36 sind auf die freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft (§§ 267 ff. Außerstreitgesetz) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

Erwerb von Todes wegen

§ 38

Stellt das Verlassenschaftsgericht auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen fest, daß

- ein Erbe, der durch die Einantwortung ein zum Nachlaß gehörendes Baugrundstück in einer Vorbehaltsgemeinde, oder
- ein Ausländer, der ein Baugrundstück erwirbt, oder
- ein Vermächtnisnehmer, dem eine solche Liegenschaft vermacht ist,

zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört, so hat es dies in der Einantwortungsurkunde bzw. in der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz festzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so gelten für den Erben die §§ 39 bis 44.

§ 39

(1) Ein Erbe, der durch Einantwortung eine zum Nachlaß gehörige Liegenschaft (§ 38) erwirbt, hat binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung

1. dem Verlassenschaftsgericht einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 19, 20 Abs. 3, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 über seinen Erwerb oder eine Erklärung nach § 18 vorzulegen oder
2. die Liegenschaft durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrages sowie einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 8, 9, 11, 17 Abs. 2, 19, 20 Abs. 3, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 über den Erwerb des anderen oder eine Erklärung dieses anderen nach § 18 vorzulegen.

(2) Ist sechs Monate nach Rechtskraft der Einantwortung vor der Grundverkehrsbehörde ein Verfahren über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Erwerbs des Erben oder des anderen (Abs. 1 Z. 2) noch anhängig, so endet die Frist zur Vorlage der Entscheidungen der Grundverkehrsbehörden im Sinne des Abs. 1 nicht vor Ablauf eines Monats ab dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

§ 40

Wird eine der im § 39 Abs. 1 Z. 1 genannten Urkunden fristgerecht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht die Bestimmungen über die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist des § 29 Abs. 1 letzter Satz des Liegenschaftsteilungsgesetzes erst mit der Vorlage der Urkunden zu laufen beginnt.

§ 41

Hat der Erbe binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung eine Urkunde im Sinne des § 39 Abs. 1 nicht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht dies der Grundverkehrsbehörde mitzuteilen.

§ 42

Ist bei Einlangen dieser Mitteilung ein Verfahren im Sinne des § 39 Abs. 2 nicht anhängig, so hat das Grundbuchgericht die Liegenschaft auf Antrag der Grundverkehrsbehörde in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung zu versteigern.

§ 43

(1) Ist bei Einlangen der Mitteilung gemäß § 41 ein Verfahren im Sinne des § 39 Abs. 2 anhängig, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen; der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens ist abzuwarten.

(2) Endet das Verfahren mit einer Entscheidung im Sinne des § 39 Abs. 1, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen. Das Gericht hat sodann die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse gemäß § 40 zu bewirken.

(3) Endet das Verfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung, durch die dem Erwerb des Erben oder des anderen (§ 39 Abs. 1 Z. 2) die Genehmigung versagt wird, so ist die Liegenschaft gemäß § 42 zu versteigern.

§ 44

Ein gemäß § 42 oder 43 Abs. 3 durchzuführendes Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des Erben oder des anderen (§ 39 Abs. 1 Z. 2) nach Bezahlung der aufgelaufenen Exekutionskosten einzustellen (§ 39 Exekutionsordnung), wenn dem Gericht eine der im § 39 Abs. 1 genannten Urkunden vorgelegt wird.

V. ABSCHNITT

Grundverkehrsbehörden

§ 45

(1) Grundverkehrsbehörden erster Instanz sind die Grundverkehrsbezirkskommissionen. Sie sind für jeden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Gerichtsbezirk einzurichten. Grundverkehrsbehörde zweiter Instanz ist die Grundverkehrslandeskommission.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Geschäftsapparat der in ihrem Verwaltungsbezirk gelegenen Grundverkehrsbezirkskommissionen. Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsapparat der Grundverkehrslandeskommission.

(3) Örtlich zuständig ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das Grundstück befindet. Liegen die Grundstücke in mehreren Gerichtsbezirken, so ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich der größere Teil des Grundstückes befindet, zur Entscheidung berufen.

§ 46

Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerk, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Grundverkehrsbezirkskommissionen

§ 47

(1) Die Grundverkehrsbezirkskommission besteht aus

1. einem von der Landesregierung bestellten Richter eines im jeweiligen politischen Bezirk gelegenen Bezirksgerichtes als Vorsitzenden;
2. einem vom Gemeinderat der Gemeinde, in der das Grundstück zum Großteil liegt, bestellten Mitglied. Es muß mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und soll dem Gemeindebauernausschuß nach dem Landwirtschaftskammergesetz angehören;
3. einem vom Gemeinderat der Gemeinde, in der das Grundstück zum Großteil liegt, bestellten Mitglied. Es muß über die örtlichen Angelegenheiten der Raumordnung informiert sein;
4. einem von der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft bestellten Mitglied. Es muß seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Gerichtsbezirk haben;
5. einem von der Wirtschaftskammer Steiermark bestellten Mitglied. Es muß seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Gerichtsbezirk haben;

6. einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte bestellten Mitglied. Es muß seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Gerichtsbezirk haben.

(2) Die Mitglieder sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist zu seiner Vertretung bei zeitweiliger Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Vor der Bestellung des Vorsitzenden ist der Präsident des Oberlandesgerichtes zu hören.

(3) Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die bestellten Mitglieder bis zur Bestellung neuer Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Für den Rest der Amtsperiode ist ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Geschäftsführung

§ 48

(1) Die Kommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Über Genehmigungen, die Baugrundstücke betreffen (§§ 19 sowie 28 Abs. 1, 3 und 4), entscheidet die Kommission durch alle ihre Mitglieder. Über Entscheidungen und Genehmigungen, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffen (§§ 2 Abs. 3 sowie 8, 9, 11 und 28 Abs. 1 und 2), entscheidet die Kommission nur durch ihre im § 47 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder. Bestätigungen nach den §§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 5, 20 Abs. 3, 22 Abs. 3 und 26 Abs. 3 erteilt die Grundverkehrsbezirkskommission durch ihren Vorsitzenden.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder, im Fall des Abs. 2 zweiter Satz zweier Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Grundverkehrslandeskommission

§ 49

(1) Die Grundverkehrslandeskommission besteht aus

1. einem rechtskundigen Landesbeamten der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Vorsitzenden;
2. einem Richter;
3. einem rechtskundigen Landesbeamten der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung;
4. einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark;
5. einem Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark;
6. einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;
7. einem Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes;
8. einem Vertreter der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes.

(2) Die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission werden von der Landesregierung für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist zu seiner Vertretung bei zeitweiliger Ver-

hinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Vor der Bestellung des Richters ist der Präsident des Oberlandesgerichtes zu hören.

(3) Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die bestellten Mitglieder bis zur Bestellung neuer Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Für den Rest der Amtsperiode ist ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Geschäftsführung

§ 50

(1) Die Kommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Über Genehmigungen, die Baugrundstücke betreffen (§§ 19 sowie 28 Abs. 1, 3 und 4), entscheidet die Kommission durch alle ihre Mitglieder. Über Entscheidungen und Genehmigungen, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffen (§§ 2 Abs. 3 sowie 8, 9, 11 und 28 Abs. 1 und 2), entscheidet die Kommission nur durch ihre in § 49 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier weiteren Mitgliedern erforderlich. Bei Entscheidungen nach Abs. 2 zweiter Satz genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich. Die Verhandlung hat mit dem Vortrag des Vorsitzenden zu beginnen. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, wenn die Angelegenheit genügend geklärt ist. Beratung und Abstimmung sind geheim. Nach Besprechung des Verhandlungsergebnisses hat der Vorsitzende die erforderlichen Anträge zu stellen und diese zu begründen. Die Mitglieder können Gegen- oder Abänderungsanträge stellen. Diese sind zu begründen. Über die Anträge ist in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge abzustimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Bei Bedarf kann die Kommission Sachverständige zur Beratung beiziehen.

§ 51

(1) Die Grundverkehrslandeskommision entscheidet in letzter Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommision sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 52

Die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen. Diese richten sich nach den für Landesbedienstete der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, und zwar bei den Grundverkehrsbezirkskommissionen nach Gehaltsstufe 6 und bei der Grundverkehrslandeskommision

nach Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren. Teilnehmern an einer Sitzung bzw. Verhandlung steht ein Sitzungsgeld in der Höhe einer dieser Regelung entsprechenden Tagesgebühr, Tarif I, zu. Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 48 Abs. 2 dritter Satz gebührt dem Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes.

Verfahrensbestimmungen

§ 53

(1) Parteien im Genehmigungsverfahren sind die Parteien des Rechtsgeschäftes, alle Miteigentümer am Gegenstand des Rechtsgeschäftes sowie im Falle eines Erwerbs von Todes wegen der Vermächtnisnehmer und die Erben.

(2) Genehmigungsbescheide müssen nur dem Antragsteller zugestellt werden.

VI. ABSCHNITT

Straf- und Schlußbestimmungen

Strafen

§ 54

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. Anträge nach den §§ 7 Abs. 1, 21 Abs. 1 oder 2, 27 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 18 Abs. 4 nicht fristgerecht einbringt,
 2. dem Gericht oder der Grundverkehrsbehörde gegenüber unwahre oder unvollständige Angaben macht oder
 3. einem Bescheid, mit dem eine Genehmigung nach § 21 Abs. 2 versagt wird, zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis S 500.000,- zu bestrafen.

Überwachung

§ 55

Die Gemeinden sind verpflichtet, vermutete oder wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 56

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Verweise

§ 57

Verweise in diesem Gesetz auf andere Rechtsvorschriften des Landes sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Übergangsbestimmungen

§ 58

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen grundverkehrsbehördlichen Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

(3) Auf die Versteigerung von Grundstücken sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden, wenn das Versteigerungsedikt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist. Gleiches gilt für den Rechtserwerb von Todes wegen, wenn der Erblasser vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.

(4) Die Funktionsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder von Grundverkehrskommissionen verlängert sich bis zur Erledigung der nach Abs. 1 anhängigen Verfahren.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Kundmachung erlassen werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 59

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluss ist nicht dem Verfahren nach § 41 Lan-

des-Verfassungsgesetz 1960, L-VG 1960, zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Verordnungen dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag erlassen, jedoch frühestens mit 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt werden.

(4) Die §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2 Z. 2 lit. b und 22 Abs. 2 Z. 1 bis 4 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994.

(5) § 22 Abs. 2 Z. 5 tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 2 tritt das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz - StGVG 1983, LGBl. Nr. 72, außer Kraft.

Landesaussstellungen.

(Einkl.-Zahl 632/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(Kult-90/2
Mu 1/162-93)

382.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. generell dafür Sorge zu tragen, daß Landesaussstellungen in Zukunft nicht mehr ein Kurzzeitergebnis sind, sondern daß sie langfristige Auswirkungen auf den Veranstaltungsort/die Veranstaltungsorte haben (Museen, Industrie- und Gewerbebetriebe, touristische Attraktionen usw.);
2. eine Machbarkeitsstudie zu finanzieren, ob die Produktion eines Fertighauses aus Holz (biologisches und ökologisches Wohnen) in Form eines „Murauer Holzhauses“ sinnvoll ist;
3. im Falle eines positiven Ergebnisses der Machbarkeitsstudie einen Architektenwettbewerb zur Kreation des Typus „Murauer Holzhaus“ durchzuführen;
4. dafür zu sorgen, daß vor oder zumindest mit der Landesaussstellung 1995 in Murau ein oder mehrere Unternehmen angesiedelt wird/werden, das/die Fertighäuser aus Holz (unter Zurverfügungstellung der Rechte für das „Murauer Holzhaus“ als Förderungsmaßnahme), Holzspielgeräte für Kinderspielplätze und/oder Holzspielzeug erzeugt/erzeugen.

Rechnungshof,

Tätigkeitsbericht.
(Einkl.-Zahl 492/1)
(Mündl. Bericht Nr. 45)
(10-21.RHB-1/87-93)

383.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf das Bundesland Steiermärk, Verwaltungsjahr 1991, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshofbericht

Nr. 33,
Überprüfung Verein
Steiermark-Werbung.
(Einkl.-Zahl 694/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LRH-53 W 1-91/41)
(LFVA-03 L 4/43-93)

384.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 33, betreffend die Überprüfung der laufenden Gebarung des Vereines Steiermark-Werbung, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshofbericht

Nr. 35,
Überprüfung der
Landesfremdenverkehrs-
abteilung
(Einkl.-Zahl 695/1)
(Mündl. Bericht Nr. 47)
(LRH-53 W 1-91/41)
(LFVA-03 L 4/44-93)
(1-50.02-1/93-17)

385.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 35, betreffend die stichprobenweise Überprüfung der Landesfremdenverkehrsabteilung im Sinne des Beschlusses vom 26. November 1991 des Steiermärkischen Landtages, wird zur Kenntnis genommen.

25. Sitzung am 19. Oktober 1993

(Beschlüsse Nr. 386 bis 412)

Wahl des Ersten Landtags-
präsidenten.
(LT-Präs 2/22-1993)

386.

Anstelle des zurückgetretenen Landtagspräsidenten Franz Wegart wird Landtagsabgeordneter Dipl.-Ing. Franz Hasiba zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahl eines Mitgliedes der
Landesregierung.
(LT-Präs L 2/23-1993)

387.

Anstelle des zum Landtagspräsidenten gewählten Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Franz Hasiba wird Dr. Gerhard Hirschmann zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Ruhebezüge der Bürger-
meister der steirischen
Gemeinden.
(Einkl.-Zahl 677/1,
Beilage Nr. 61)
(7-44 Ru 2/385-1993)

388.

**Gesetz vom , mit dem
das Gesetz vom 12. Dezember 1975 über die
Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen
Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit
eigenem Statut geändert wird**

(2) Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Dezember 1975 über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 9/1979 und 22/1984, wird wie folgt geändert:

5. Der bisherige „§ 4 a“ erhält die Bezeichnung „§ 4 b“.

6. Der § 6 lautet:

„§ 6

Der jeweils zur Auszahlung gelangende monatliche Ruhe- oder Versorgungsbezug erhöht sich unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6."

7. Nach § 6 ist ein neuer § 6 a einzufügen:

„§ 6 a

Für die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie der Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 3 und 4, 33 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, 34, 35 und 38 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß."

8. Der § 7 lautet:

„§ 7

Den Aufwand für die zur Auszahlung gelangenden einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie einmaligen Abfindungen im Sinne des 2. Abschnittes trägt das Land."

4. Der § 4 a lautet:

„§ 4 a

(1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

9. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

„Zuerkennung“

10. Der § 9 lautet:

„§ 9

(1) Die im 2. Abschnitt angeführten einmaligen Zuwendungen, die Ruhe- und Versorgungsbezüge, einmaligen Abfindungen sowie die Zulage nach § 4 b gebühren den Anspruchsberechtigten auf Antrag. Wird der Antrag auf Gewährung eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges oder einer Zulage nach § 4 b nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches auf diese Leistung gestellt, so gebühren sie erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge und einmaligen Abfindungen ist schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister zuletzt sein Amt ausgeübt hat, oder – falls die Gemeinde zu bestehen aufgehört hat – bei deren Rechtsnachfolgerin einzubringen. Die Gemeinde hat über diesen Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

Naturpark, Schaffung
in der Kleinregion
Neubergertal.
(Einl.-Zahl 579/3)
(Mündl. Bericht Nr. 48)
(6-52 Na 3/16-1993)

389.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Trampusch, Dipl.-Ing. Göttinger, Dr. Bachmaier-Geltewa und Ussar, betreffend die Schaffung eines Naturparks in der Kleinregion Neubergertal mit den Gemeinden Mürzsteg, Neuberg, Kapellen und Altenberg, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehe baldigst ein Projektteam mit Vertreter/innen der betroffenen Regionen einzurichten, mit der Zielsetzung der Ausarbeitung eines konkreten Projektes zur Einrichtung eines Naturparks, wobei eine detaillierte Kostenaufstellung (Schätzung) vorzunehmen ist.
3. Im Rahmen dieses Projektteams ist insbesondere auf die Vorarbeit, die von der betreffenden Region bereits geleistet wurden, Rücksicht zu nehmen.
4. Nach Abschluß der Arbeiten des Projektteams ist dem Landtag ein neuerlicher Bericht vorzulegen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Chemikalien, Gesundheits-
gefährdung in der
Kleidung.
(Einl.-Zahl 530/3)
(12-18 Cel/5-1993)

390.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Ing. Kaufmann und Pußwald, betreffend Gesundheitsgefährdung durch Chemikalien in der Kleidung, wird zur Kenntnis genommen.

Ramsau, Errichtung einer
Schanze.
(Einl.-Zahl 643/3)
(Sport-10 Ve 101/93)

391.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tasch, Kanduth, Dr. Hirschmann, Dipl.-Ing. Vesko und Dr. Flecker, betreffend Möglichkeiten und Auswirkungen der Ausrichtung einer nordischen Ski-WM in Ramsau am Dachstein für das Jahr 1999 sowie Einrichtung eines nordischen Ausbildungszentrums, insbesondere den Bau einer 70-Meter-Schanze, wird zur Kenntnis genommen.

(3) Der Bescheid nach Abs. 2 ist unverzüglich dem Amt der Landesregierung unter Anschluß aller für die Ermittlung der einmaligen Zuwendung, des Ruhe- oder Versorgungsbezuges bzw. der einmaligen Abfindung erforderlichen Unterlagen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Die Zustimmung des Bescheides darf erst nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.“

11. Der § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der in dem Bescheid zuerkannte Ruhe- oder Versorgungsbezug oder die einmalige Zuwendung bzw. einmalige Abfindung dem Grunde oder der Höhe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.“

Pflegegeld, Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 671/1)
(10-21.V 93-9/19-1993)

392.

Für die Abwicklung der Neuregelung des Pflegegeldes durch das Pflegegeldgesetz und vorbehaltlich dessen Beschlußfassung wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen mit einem Höchstbetrag von 10,887.000 Schilling genehmigt.

Dürreschäden 1992, Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 672/1)
(10-21.V 93-8/9-1993)

393.

Für die endgültige Abwicklung der Dürreschäden 1992 wird eine zusätzliche Darlehensaufnahme von 42,182.000 Schilling genehmigt.

Steinrieser Margarete,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 676/1)
(10-30 Ve 1/21-1993)

394.

Der Verkauf des Grundstückes Nr. 33/5 LN, zugehörig zur EZ. 65, Grundbuch 67107 Oberreith, im Ausmaß von 2957 Quadratmeter – gemäß Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dieter Rech vom 1. April 1993, GZ.: 3603/93 – an Frau Margarete Steinrieser, geboren 13. April 1940, 8933 St. Gallen 47, zu einem Kaufpreis von 1,123.660 Schilling, wird genehmigt.

„Neue Heimat“, gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Steiermark, Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 681/1)
(ALS-34 Ki 3/10-90)

395.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teiles der Grundstücke Nr. 248 und 247/2, KG. Steinriegel, zum Kaufpreis von 240 Schilling pro Quadratmeter, sohin zum Gesamtkaufpreis von 3,293.040 Schilling an die „Neue Heimat“, gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Steiermark, Ges. m. b. H., Graz, zur Errichtung einer Wohnanlage wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eurostar Automobilwerk
Ges. m. b. H. & Co.
KG., Ergänzungsvereinbarung.
(Einl.-Zahl 690/1)
(WF-12 Ste 18/93-205)

396.

Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage dargestellte Neugestaltung, betreffend die Förderung der Firma Eurostar Automobilwerk Ges. m. b. H. & Co. KG., 8041 Graz, bzw. die „Ergänzungsvereinbarung zur Förderungsvereinbarung vom 15. März 1993 zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz (den Förderungsgebern) sowie der Eurostar Automobilwerk Ges. m. b. H. & Co. KG., Graz, Österreich vom 13. März 1990“, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 696/1)
(10-21.V 93-8/11-1993)

397.

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von 13,333.000 Schilling zur teilweisen Abdeckung von Unwetterschäden wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1993.
(Einl.-Zahl 697/1)
(10-21.LTG-1/41-1993)

398.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von 11.122.281,72 Schilling sowie betreffend die haushaltstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der nicht realisierten Errichtung einer Sonderfinanzierungsgesellschaft wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

EG-Strukturfonds, förderbare Ziel-5b-Gebiete.
(Einl.-Zahl 546/4)
(8-61 A 61/4-1993)

399.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Heibl, Günther Prutsch, Schleich, Trampusch und Dr. Flecker, betreffend die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für aus den EG-Strukturfonds förderbare Ziel-5b-Gebiete, wird zur Kenntnis genommen.

EG-Regionalpolitik,
Zuweisung an den
Ausschuß für
Europäische
Integration.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 546/4)

400.

Der Antrag der Abgeordneten Gennaro, Dipl.-Ing. Grabner, Dr. Flecker, Gross, Dipl.-Ing. Getzinger, Kaufmann, Schrittwieser und Trampusch, betreffend die Durchführung der EG-Regionalpolitik in Österreich, wird dem Ausschuß für Europäische Integration zur endgültigen Erledigung zugewiesen.

Europäische Integration,
2. vierteljährlicher
Bericht.
(Einl.-Zahl 680/1)
(Präs-41.00-6/90-86)

401.

Der 2. vierteljährliche Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Landesgesetze- und Sprechstellenverzeichnis,
EDV-mäßige Erfassung.
(Einl.-Zahl 322/5)
(Mündl. Bericht Nr. 49)
(VD-34.00-6/89-22)

402.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schuster, Schrittwieser, Tilzer, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die EDV-mäßige Erfassung aller Landesgesetze und des Sprechstellenverzeichnisses, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Lärmschutzmaßnahmen im
Bereich der Flugplätze
Graz-Thalerhof
und Zeltweg,
Vereinbarung gemäß
Artikel 15 a B-VG.
(Einl.-Zahl 683/1)
(VD-33.00-4/89-18)

403.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark, mit der die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Tätigkeitsbericht 1992.
(Einkl.-Zahl 693/1)
(8-50 Ta 1/8-1993)

404.

Der Tätigkeitsbericht 1992 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Freifahrten für Lehrlinge.
(Einkl.-Zahl 431/3)
(ABS-86 Re 4/120-93)

405.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Schützenhöfer, Dr. Lopatka und Dr. Karisch, betreffend Freifahrten für Lehrlinge, wird zur Kenntnis genommen.

Ländliche Wegenetze, Erhaltung.
(Einkl.-Zahl 361/3)
(Mündl. Bericht Nr. 50)
(LBD-12.12-72/92-3)

406.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Alfred Prutsch, Grillitsch und Glössl, betreffend die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes unter Einbeziehung des Bundes, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Jugendrichter und Anwälte, spezielle Ausbildung.
(Einkl.-Zahl 263/5)
(9-40-117/93-2)

407.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Dr. Lopatka, Frieß und Dr. Maitz, betreffend spezielle Ausbildung und gezielten Einsatz von Jugendrichter/innen und Anwalt/innen, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindeordnungsnovelle 1993.
(Einkl.-Zahl 714/1,
Beilage Nr. 67)
(7-5 I Ge 1/98-1993)

408.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1993)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1960 – GWO 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1993, wird wie folgt geändert:

§ 41 lautet:

„Voraussetzungen für die Wahlbarkeit**§ 41**

Wahlbar sind alle nach § 19 wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 – L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung LGBl. Nr. 86/1986, zu unterziehen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Steiermärkisches
Landwirtschafts-
förderungsgesetz.
(Einkl.-Zahlen 291/2,
629/3 und 636/2,
Beilage Nr. 66)
(8-60 La 7/13-1993)

409.

**Gesetz vom über die
Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der
Steiermark (Steiermärkisches Landwirtschafts-
förderungsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark durch das Land als Träger von Privatrechten. Das Land ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße, den anerkannten agrarbiologischen und ökologischen Erkenntnissen entsprechende Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, insbesondere in ihren Formen der Vollerwerbsbetriebe sowie der zweiberuflich geführten Betriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

§ 2

Ziele der Förderungsmaßnahmen

Ziele der Förderungsmaßnahmen sind insbesondere

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten. Dabei ist auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstiger benachteiligter Gebiete Bedacht zu nehmen;
2. die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie vor Naturgefahren zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern;
3. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen;
4. die agrarische Produktion, Bearbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen marktorientiert auszurichten sowie das Marketing auszubauen;
5. den biologischen Landbau zu erhalten und auszubauen;
6. die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, wobei auf eine leistungsfähige und umweltschonende, sozialorientierte bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen ist;
7. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand sowie an Bildung und Kultur zu ermöglichen;

8. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, insbesondere solchen aus biologischem Landbau zu sichern,
 - c) nachwachsende Rohstoffe und Energieträger in ausreichendem Maß bereitzustellen,
 - d) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und
 - e) in Krisenzeiten importunabhängig die flächendeckende Versorgung mit Nahrungsmitteln weitgehend zu gewährleisten;
9. eine Siedlungsdichte aufrechtzuerhalten, die für die ausreichende Ausstattung des ländlichen Raumes mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist.

§ 3

Förderungsgrundsätze und Förderungsauflagen

(1) Das Land hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Förderungen zu gewähren, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen, insbesondere des § 19 Abs. 1, erfüllt sind.

(2) Förderungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, daß durch sie die Eigeninitiative der Betriebsinhaber angeregt, ihre Selbsthilfe ergänzt und die Bereitschaft, ökologische Erkenntnisse anzuwenden, verstärkt wird.

(3) Die Gewährung der Förderungen ist je nach Lage des Falles zur möglichst weitgehenden Erreichung der im § 2 genannten Förderungsziele an persönliche oder sachliche Voraussetzungen zu binden.

(4) Soweit es zur gezielten regionalen Durchführung von Förderungsmaßnahmen notwendig ist, sind agrarische Programme zu erstellen und den Förderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, wobei besonders auf den Ausbau der Direktförderungen Bedacht zu nehmen ist.

(5) Bei der Festlegung der Förderungsmaßnahmen ist auf eine einfache und sparsame Abwicklung zu achten.

§ 4

Formen der Förderung

Die Förderung erfolgt durch:

1. Maßnahmen der Beratung (§ 13) und Berufsausbildung (§ 14);
2. finanzielle Maßnahmen, wie Direktzahlungen, Annuitäten- und Zinsenzuschüsse, Beihilfen, Zuschüsse und Prämien, sowie Maßnahmen zur Förderung der Nachfrage nach heimischen Agrarprodukten;

3. Dienst- und Sachleistungen, insbesondere zur Verbesserung von pflanzlichen und tierischen Züchtungsgrundlagen;
4. Errichtung und Einrichtung von Beispielobjekten;
5. Finanzierung des landwirtschaftlichen Versuchswesens und landwirtschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die Landesregierung hat die für Förderungsmaßnahmen notwendigen Mittel in den Landesvoranschlag aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark Bedacht zu nehmen.

(2) Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen erfolgt

1. durch das Land oder
2. nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen durch Land und Bund.

(3) Auf Förderungsmaßnahmen des Bundes ist Bedacht zu nehmen.

§ 6

Förderungsempfänger

Gefördert werden können

- a) in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen;
- b) Zusammenschlüsse von Personen nach lit. a;
- c) Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften) und
- d) Einrichtungen, die der wirtschaftlichen Besserstellung sowie der ökologischen Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft dienen.

II. ABSCHNITT

Förderungsbereiche

§ 7

Infrastrukturelle Einrichtungen

Zur ausreichenden Ausstattung mit Einrichtungen der Infrastruktur sind im ländlichen Raum insbesondere zu fördern:

1. die umweltschonende Verkehrserschließung, insbesondere die Hofaufschließung, durch den Bau und die Erhaltung von Wegen (äußere Verkehrslage);
2. der Ausbau der Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Biomasse und Sonnenenergie;
3. die tierärztliche Versorgung;
4. die Sicherung der Wasserversorgung unter Beachtung auf eine sparsame und effiziente Nutzung von Trinkwasser;
5. die Abwasserbeseitigung unter besonderer Berücksichtigung dezentraler Einrichtungen, Maßnahmen zur Hebung des Grundwasserspiegels sowie Bewässerungsanlagen.

§ 8

Agrarstruktur

Die Agrarstruktur ist vor allem durch Förderung folgender Maßnahmen zu verbessern:

1. Grundzusammenlegungen unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze;
2. Aufstockungen bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland;
3. Bodenschutzmaßnahmen, wie insbesondere erosionsmindernde Bewirtschaftungsformen, Rutschhangsicherung sowie Anlage von Gründecken auf Ackerland;
4. Pflege, Erhaltung und Rückbau bestehender wasserbaulicher Anlagen;
5. umweltschonende Anlage und Erhaltung von Wirtschaftswegen und Bringungsanlagen (innere Verkehrslage).

§ 9

Betriebliche Maßnahmen

Zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe kommen für die Förderung insbesondere in Betracht:

1. Neu-, Zu- und Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (bei Stallgebäuden vor allem tiergerechte Haltungssysteme);
2. die Mechanisierung sowie die technische Einrichtung und Ausstattung der Gebäude (Außen-, Innen- und Hauswirtschaft) mit dem besonderen Ziel, die Arbeits-, Lebens- und Umweltverhältnisse zu verbessern. Dabei ist auf die Wirtschaftlichkeit der Investition Bedacht zu nehmen;
3. die pflanzliche, tierische und forstliche Produktion einschließlich der Spezial-, Sonder- und Alternativkulturen, der Abbau der Überproduktion sowie die Maßnahmen zur Pflege der Tiergesundheit und des biologischen und integrierten Pflanzenschutzes;
4. die Senkung der betrieblichen Kosten durch Zuschüsse, insbesondere zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien und der Leistungsprüfungen in der Tierhaltung;
5. der Ausbau und die Verbesserung bäuerlicher Erwerbsmöglichkeiten und Erwerbskombinationen;
6. der Ausbau der Erzeugung und der Verwertung von heimischen Rohstoffen (einschließlich Energie) und Betriebsmitteln;
7. die Unterstützung von Innovationen.

§ 10

Überbetriebliche Zusammenarbeit

(1) Als Maßnahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit kommen für die Förderung insbesondere in Betracht:

1. die Errichtung und Führung von Gemeinschaften zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel, Rohstoffe sowie Energie;
2. die Schaffung und Führung von Maschinen- und Betriebshelferringen, wobei bei einer speziellen Förderung des Einsatzes von Bergbauernmaschinen diese Förderung auf den Einsatz abzustimmen ist;

3. die Schaffung und Führung von Gemeinschaften zur Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen;
4. die Errichtung und Führung von Arbeitsgemeinschaften insbesondere
 - a) für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Gebieten,
 - b) zum Auf- und Ausbau zukunftssträchtiger bäuerlicher Erwerbchancen und Produktionsalternativen,
 - c) zur Direktvermarktung und für den biologischen bzw. ökologischen Landbau,
 - d) zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie des Waldes,
 - e) zur Sicherung der Versorgung mit hochwertigen Rohstoffen.

(2) Die auf Landesebene zu Verbänden zusammengeschlossenen Ringe und Gemeinschaften können gefördert werden, wenn sie Gewähr für die Durchführung der Förderungsziele bieten und jährlich einen Tätigkeitsbericht, einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen einen Rechnungsabschluß vorlegen.

§ 11

Soziale Maßnahmen

Als Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Ausbildung und der Einsatz von Betriebs-, Familien- und Haushaltshelfern;
2. die Gewährung von Notstandsbeihilfen;
3. die Gewährung von Schulbeihilfen und Stipendien;
4. die Förderung von Hofübernehmern;
5. die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Hausstandsgründungen und die Schaffung und Ausstattung von Wohnraum;
6. die Berufsaus- und -fortbildung für unselbständige Berufsangehörige;
7. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für unselbständige Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Rahmen der Schutzwald- und Almbewirtschaftung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes im Sinne des § 15.

§ 12

Absatzförderung und Bevorratung

(1) Als Förderungsmaßnahmen zur Sicherung der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen aus möglichst umweltgerechter Produktion sowie zur Sicherung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. Beiträge zu Marketing, Werbung und Marktberichterstattung für land- und forstwirtschaftliche Produkte,
2. Beiträge zu Absatz, Verwertung, Vermarktung und Lagerhaltung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel.

(2) Die Förderungsmaßnahmen sind geeigneten Betrieben nach Maßgabe ihrer Leistung ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zugänglich zu machen, wenn sie einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen einen Rechnungsabschluß vorlegen.

§ 13

Beratung

Die Beratung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen hat insbesondere wirtschaftliche, ökologische, hauswirtschaftliche, produktions-technische, soziale, berufliche und kulturelle Belange zu umfassen. Hierbei ist der naturnahen Landbewirtschaftung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

§ 14

Berufsausbildung und -fortbildung

(1) Für die berufliche Aus- und Fortbildung (Lehrlingsausbildung, außerschulische Bildung, Erwachsenenbildung) sind vor allem neben allen anderen Einrichtungen, die dazu fachlich in der Lage sind, von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (vom Ländlichen Fortbildungsinstitut sowie hinsichtlich der Lehrlingsausbildung bis zur Meisterausbildung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) und von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen.

(2) Als Förderungsempfänger sind auch Personen anzusehen, die ein Bildungsangebot mittels Bildungsscheck in Anspruch nehmen.

(3) Bei internatsmäßig geführten Kursen kann zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung ein Betrag bis zur Höhe dieser Kosten eingehoben werden.

§ 15

Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte

(1) Für die Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, die Erhaltung der Siedlungsdichte, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Anwendung ökologischer Produktionsverfahren werden Abgeltungen in Form von Direktzahlungen geleistet.

(2) In Gebieten mit besonderen naturbedingten Schwierigkeiten (z. B. Höhenlage, Hanglage, Klima, Ertragsfähigkeit des Bodens) werden jährlich Direktzahlungen zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse gewährt. Die näheren Anspruchsvoraussetzungen sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen besteht im Sinne des § 860 ABGB ein zivilrechtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch.

(3) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden ferner gewährt:

- a) Prämien zur Haltung von Tieren, insbesondere seltener einheimischer Nutzierrassen, jeweils unter Einhaltung ökologischer Auflagen;
- b) Beiträge zur Erleichterung der Almbewirtschaftung und Sicherung des Almbesatzes;
- c) Zuschüsse für die Aufforstung von Hochlagen, für die Schutzwaldsanierung, für die Schadensbeseitigung und die Rekultivierung nach Naturkatastrophen zur Sicherung der Kulturlandschaft;
- d) Zuschüsse für die Erhaltung und Schaffung von Rainen, Hecken, Streuobstflächen, Stoppverbänden und sonstigen hochwertigen Biotopen;
- e) Prämien zur Bewirtschaftung von Bergweinau-lagen;

- f) Abgeltungen für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren;
- g) Direktzahlungen an biologisch oder extensiv wirtschaftende Betriebe oder an Betriebe, die eine solche Bewirtschaftung anstreben;
- h) Prämien für den Verzicht oder den verminderten Eintrag an Pflanzenschutzmitteln und synthetischen wasserlöslichen Düngemitteln.

III. ABSCHNITT

Vollziehung und Schlußbestimmungen

§ 16

Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Bericht über die wirtschaftliche, ökologische und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark zu erstatten. Der Bericht hat eine Zusammenstellung aller auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen zu enthalten. Er ist zu begründen und hat die mittelfristigen Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen zu erläutern.

(2) Der Bericht ist dem Landtag jeweils bis 30. September vorzulegen. Er hat auch Vorschläge über jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erreichung der in diesem Gesetz angeführten Ziele (§ 2) notwendig sind.

§ 17

Landwirtschaftsbeirat

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist ein Landwirtschaftsbeirat – in folgendem kurz Beirat genannt – einzurichten.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung bei der Erstellung des Berichtes gemäß § 16 sowie die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Beratung vor der Erlassung von Richtlinien gemäß § 19 Abs. 3 und Verordnungen, die nach diesem Gesetz zu erlassen sind.

§ 18

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind von der Landesregierung auf Vorschlag und nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen. Die Mitglieder des Beirates müssen zum Steiermärkischen Landtag wählbar sein und Fachkenntnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aufweisen.

(3) Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Für jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung oder Ausscheiden zu vertreten hat.

(5) Die Amtszeit des Beirates ist der der Landesregierung gleichzuhalten. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neubestellte Beirat zusammentritt.

(6) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekostenvergütung und die Reisezulagen der nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder des Beirates sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.

(7) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Zahl der jährlich abzuhaltenen Sitzungen, über das Verfahren bei den Beratungen und über die Beschlußfassung zu enthalten.

§ 19

Grundsätze für die Vollziehung

(1) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sind unter Bedachtnahme auf den Abschnitt I und den Bericht über die wirtschaftliche, ökologische und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (§ 16) zu beachten:

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, wie z. B. Nachweis einer Fachschulausbildung oder sonstigen fachlichen Eignung, soziale Umstände, Einkommensverhältnisse;
2. die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, wie z. B. Einheitswert, Katasterkennwert, Höhenlage, geographische Lage;
3. die Art und der Umfang der Förderungen, um mit sparsamem Einsatz der Förderungsmittel einen größtmöglichen Erfolg zu erzielen;
4. die Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, wie z. B. Eigenleistung, Mitgliederzahl bei überbetrieblicher Zusammenarbeit;
5. die Festlegung von Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen gebunden werden kann, um einen Förderungserfolg nachhaltig zu sichern, wie z. B. Zutritts- und Kontrollrechte, Kulturumwandlungsverbot, Fruchtfolgeauflagen, Bewirtschaftungsbeschränkungen und -änderungen, ökologische Auflagen, Führung von betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen, Teilnahme an Milchleistungskontrollen u. a. Leistungsprüfungen, Teilnahme an Untersuchungsaktionen und Versuchen;
6. eine Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen, die eine rasche, einfache und zweckmäßige Abwicklung der Förderungen mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand gewährleistet, wobei besonders zu beachten ist, daß sich die Förderungen sinnvoll ergänzen;
7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen, um sicherzustellen, daß die Förderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes eingesetzt werden (Vorlage von Verwendungsnachweisen bzw. Rechnungsabschlüssen).

(2) Die Förderungsempfänger sind zu verpflichten, nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel zurückzuerstatten.

(3) Für die Durchführung der einzelnen Förderungsbereiche gemäß dem II. Abschnitt sind von der Landesregierung unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 und der Grundsätze gemäß § 3 allgemeine Förderungsrichtlinien zu erlassen.

(4) Soweit die Landesregierung selbst oder die im § 20 Abs. 1 genannten Kammern Förderungsmaßnahmen durchführen, haben sie für einzelne Förderungsaktionen Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Richtlinien gemäß Abs. 3 zu erlassen.

(5) Die Förderungsberechtigten und die Gemeinden sind über die Richtlinien gemäß Abs. 3 und Durchführungsbestimmungen gemäß Abs. 4 schriftlich zu informieren.

§ 20

Durchführung

(1) Die Landesregierung ist unter Mitwirkung des Landwirtschaftsbeirates im Sinne des § 17 mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz betraut. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, eine fachgerechte Beratung nach diesem Gesetz zu leisten.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz zu betrauen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(3) Das Land hat den in Abs. 2 genannten Kammern jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land

Landwirtschaftsförderungsgesetz, Neubestellung des Landwirtschaftsbeirates.

(Beschlussantrag zu den Einl.-Zahlen 291/2, 629/3 und 636/2, Beilage Nr. 66) (8-80 La 14/1-1993)

Wahlen in die Landtags-Ausschüsse. (LT-Präs W 1/14, 15-1993)

übertragenen Aufgaben ergibt. Die Kammern haben hiezu der Landesregierung rechtzeitig vor Beschlußfassung den notwendigen Personal- und Sachaufwand zu begründen.

§ 21

Anfragerecht

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, an das für die Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung Anfragen über Angelegenheiten der Bundes- und Landesförderung zu stellen.

(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, die Fragen innerhalb von sechs Wochen zu beantworten.

§ 22

Personenbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 23

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 37/1976, außer Kraft.

410.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Landwirtschaftsbeirat gemäß den Bestimmungen der §§ 17 und 18 des neuen Landwirtschaftsförderungsgesetzes ehestmöglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen.

Das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender des Beirates (§ 18 Abs. 1) wird aufgefordert, ehestmöglich nach der Bestellung des Beirates die konstituierende Sitzung einzuberufen.

Darüber hinaus wird der Beiratsvorsitzende aufgefordert, möglichst rasch nach der Konstituierung des Beirates eine Sitzung zwecks Beratung und Beschlußfassung der Geschäftsordnung gemäß § 18 Abs. 7 einzuberufen.

411.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:

Abg. Sieglinde Zach
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Karl Maitz;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Hermann Schützenhöfer
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Gerhard Hirschmann;

Abg. Ernst Korp
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Horst Tilzer;

in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:

Abg. Sieglinde Zach
als Mitglied anstelle des Abg. Richard Kanduth;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauen-
fragen:

Abg. Sieglinde Zach
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Gerhard Hirsch-
mann;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Franz Majcen
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Gerhard Hirsch-
mann;

Abg. Ernst Korp
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Horst Tilzer;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Ernst Korp
als Mitglied anstelle des Abg. Horst Tilzer;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Sieglinde Zach
als Mitglied anstelle der Abg. Dr. Eva Karisch;
Abg. Ernst Korp
als Mitglied anstelle des Abg. Horst Tilzer;

in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:

Abg. Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura
als Mitglied anstelle des Abg. Ing. Herbert Peinhaupt;
Abg. Ing. Herbert Peinhaupt
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Mag. Magda
Bleckmann;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immu-
nitäts-Ausschuß:

Abg. Dr. Eva Karisch
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Karl Maitz;
Abg. Dr. Karl Maitz
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Dr. Eva Karisch;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura
als Mitglied anstelle des Abg. Engelbert Weilharter;
Abg. Engelbert Weilharter
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Mag. Magda
Bleckmann;

in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:

Abg. Dipl.-Ing. German Vesko
als Mitglied anstelle des Abg. Engelbert Weilharter;
Abg. Engelbert Weilharter
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dipl.-Ing. German
Vesko;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Gerhard
Hirschmann.

STEWEG, Entlastung des
Vorstandes.
(Beschlußantrag zur
dringlichen Anfrage
Nr. 21)
(10-23 Ste 7/19-1993)

412.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufge-
fordert, umgehend über die Entlastung des Vorstandes
der STEWEG für das Geschäftsjahr 1992 zu entschei-
den.

26. Sitzung am 16. November 1993

(Beschlüsse Nr. 413 bis 422)

Michelitsch Josef,
Fürstenfeld,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 711/1)
(WF-13 Gu 1-93/336)

413.

Der Verkauf der Parzellen 737/2 LN, KG. Fürstenfeld (4623 m²), und 729/46 LN, KG. Dietersdorf (377 m²), um einen Quadratmeterpreis von S 400,-, somit insgesamt um S 2.000.000,-, durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld an Herrn Josef Michelitsch, 8280 Fürstenfeld, Franz-Bauer-Weg 4, wird genehmigt. Der gesamte Kaufpreis ist dem Land Steiermark bis längstens 31. Dezember 1993 zur Überweisung zu bringen. Die näheren Vertragsbedingungen sind mit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung abzustimmen.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1992.
(Einkl.-Zahl 719/1)
(10-29 R 1/279-1993)

414.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1992 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1992 werden gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark wird der Dank ausgesprochen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1993.
(Einkl.-Zahl 720/1)
(10-21.LTG 1/92-1993)

415.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von S 3.172.350,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ing. Josef Riedl, Fürstenfeld,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 721/1)
(WF-12 Sta 6-93/481)

416.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 250, KG. Stadtbergen, an Herrn Ing. Josef Riedl, 8280 Fürstenfeld, Stadtbergen 2, um einen Kaufschilling von S 1.803.044,- wird genehmigt.

Medienvielfalt,
Förderung durch
begünstigte Posttarife.
(Einkl.-Zahl 573/3)
(Präs-06.10-3/91-26)

417.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kanduth, Grillitsch, Dr. Hirschmann und Tasch, betreffend die Förderung der Medienvielfalt durch begünstigte Posttarife für lokale Zeitungen, wird zur Kenntnis genommen.

Nutztiere,

Vereinbarung über
den Schutz in der
Landwirtschaft.
(Einl.-Zahl 722/1)
(VD-33.00-19/92-37)

418.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über
den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft wird
gemäß § 7 a Abs. 3 L-VG 1960 genehmigt.

Vertraglicher Vorbehalt zur
Gebarungskontrolle und
Projektkontrolle durch
den Landesrechnungshof.

(Einl.-Zahl 739/1)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(1-50.02-1/93-10)
(2-02 14-93/2)
(3-02 R 6/1993)
(4-07/710-1993)
(5-222 La 55/1-1993)
(6-Vst Allg. 1/48-1993)
(7-Vst R 2/25-1993)
(8-93-A 1/5-1993)
(9-05-65/1-1993)
(10-21.LTG-2/12)
(11-00 R 4-93/12)
(12-18 Ge 7/1-1993)
(13-368 Re 11/16-1993)
(14-05 L 2/1993)
(VD-26.07-1/91-3)
(Präs-03.30-92/1993)
(LAD-12.10-1/90-66)
(LFVA-03 L 4/45-1993)
(ABS-86 Re 4/131)
(AKS-941 V 1/369-1993)
(ALS-30 La 1/11-88)
(LV-Vst B 2/1993)
(AAW-02 L 3-83/5)
(WF-11 La 3/93-11)
(GW-10.1-5/92-3)
(VW-295 V 1/98-1993)
(FW-05 L 1/105-1993)
(Kult-01 Ve-72-1993)
(Sport-02 Vo 1-1993)

419.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufge-
fordert, von den im Landesrechnungshof-Verfassungs-
gesetz vorgesehenen Möglichkeiten des vertraglichen
Vorbehaltes zur Gebarungskontrolle und zur Projekt-
kontrolle durch den Landesrechnungshof regelmäßig
Gebrauch zu machen.

Landesrechnungshof,
Position des Direktors
und Stellvertreters,
Ausschreibung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 739/1)

420.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages wird
aufgefordert, die frei werdende Position des Direktors
des Landesrechnungshofes sofort nach Novellierung
des Landesverfassungsgesetzes über den Landesrech-
nungshof und des Gesetzes über die Stellung des
Leiters und des Stellvertreters des Landesrechnungs-
hofes auszuschreiben.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/17-1993)

421.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Aus-
schüsse durchgeführt:

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Sieglinde Zach
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Majcen;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immu-
nitäts-Ausschuß:

Abg. Hermine Pußwald.

Krankenanstaltenges. m. b. H.,
weitere Vorgangsweise.
(Beschlüßantrag zu den
dringlichen Anfragen
Nr. 22 und 23)
(10-24 La 25/14-1993)
(12-18 Fi 2/1-1993)

422.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit dem Bund im Sinne des Projektes LKH 2000 eine Übernahme der Kliniken durch den Bund zu erreichen. Mit diesen Verhandlungen ist das Regierungsmitglied für Gesundheits- und Spitalsfragen, Dr. Dieter Strenitz, unverzüglich zu beauftragen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die vorgesehenen Bauarbeiten in den sogenannten peripheren LKHs (z. B. zur Sicherstellung der Inbetriebnahme des LKH Bruck an der Mur mit 1. März 1994) weitergeführt und die Planungsarbeiten für das LKH Hartberg mit Nachdruck fortgesetzt werden.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Überprüfung des Projektes LKH 2000 durch die SANA Kliniken Ges. m. b. H. München auf allfällige Rationalisierungspotentiale unter besonderer Berücksichtigung der durch dieses Projekt ausgelösten Folgekosten (zusätzlicher Personal- und Sachaufwand) zu veranlassen.

Des weiteren ist auch in das Finanzierungsübereinkommen mit dem Bund der Vorbehalt der vertraglichen Projektkontrolle im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 4 LRH-VG aufzunehmen.

4. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, einerseits mit dem Bund über die Erhöhung der Beiträge zum klinischen Mehraufwand, und andererseits mit den Sozialversicherungsträgern und Privatversicherern auch im Hinblick auf die auslaufende KRAZAF-Regelung kompromißlos zu verhandeln, mit dem Ziel, die Erträge zu steigern. Mit den Verhandlungen mit den verschiedenen Institutionen sind die Mitglieder der Landesregierung, Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel und Landesrat Dr. Dieter Strenitz, unverzüglich zu beauftragen. Ein Bericht über die Ergebnisse ist bis 1. März 1994 der Landesregierung vorzulegen.
5. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei Gesetzesvorschlägen des Bundes, die eine finanzielle Mehrbelastung des Landes zur Folge haben, den Landtag rechtzeitig über die konkreten finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt zu informieren.
6. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Wege des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung die Ambulanzleistungen der Krankenanstaltenges. m. b. H. nach den Grundsätzen der Effizienz und Subsidiarität unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen zu überprüfen.

Weiters sind sämtliche Vereinbarungen mit der Sozialversicherung über die Abgeltung von Ambulanzleistungen einerseits auf die Gesetzmäßigkeit und andererseits auf die Erlösseite hin zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verhandeln.
7. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Verordnung über den Krankenanstaltenplan als Bestandteil des integrierten Gesundheitsplanes erst dann zu beschließen, wenn ein entsprechendes Finanzierungskonzept vorliegt.

27. Sitzung am 23. November 1993

(Beschlüsse Nr. 423 bis 425)

Rationalisierungs-Ausschuß,
Einsetzung.
(Einl.-Zahl 747/1)

423.

1. Der Steiermärkische Landtag setzt einen „Ausschuß zur Rationalisierung der Leistungen des Landes Steiermark (Rationalisierungs-Ausschuß)“ ein. Er setzt sich aus vier Abgeordneten der ÖVP, vier Abgeordneten der SPÖ und zwei Abgeordneten der FPÖ zusammen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird gebeten, den Ausschuß bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Rationalisierungs-Ausschuß,
Beratung über Information
der Medien und der
Öffentlichkeit.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 747/1)

424.

Der Ausschuß zur Rationalisierung der Leistungen des Landes Steiermark (Rationalisierungs-Ausschuß) wird aufgefordert, die Frage der Information der Medien und der Öffentlichkeit über seine Arbeit unverzüglich zu beraten.

Rationalisierungs-Ausschuß,
Wahlen der Mitglieder
und Ersatzmitglieder.
(LT-Präs W 1/19, 20-1993)

425.

Es wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Rationalisierungs-Ausschuß gewählt:

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dr. Karl Maitz
Hermann Schützenhöfer
Dr. Gilbert Frizberg
Dr. Reinhold Lopatka
Dr. Kurt Flecker
Barbara Gross
Franz Trampusch
Kurt Gennaro
Mag. Ludwig Rader
Dipl.-Ing. German Vesko;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Ing. Hans Kinsky
Dr. Eva Karisch
Reinhold Purr
Franz Riebenbauer
Karlheinz Vollmann
Günter Dörflinger
Siegfried Schrittwieser
Erna Minder
Dr. Manfred Ebner
Mag. Magda Bleckmann.



28. Sitzung am 30. November 1993

(Beschlüsse Nr. 426 bis 433)

Investitionsdarlehen,
Umwandlung in
nichtrückzahlbare
Beihilfen.
(Einl.-Zahl 673/1)
(WF-11 Za 1-93/187)

426.

1. Die Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nichtrückzahlbare Beihilfen mit insgesamt S 2,546.713,77 zum 31. Dezember 1992 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Umwandlung der bereits fälligen Tilgungsanteile gewährter Darlehen in nichtrückzahlbare Beihilfen erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe bei der VSt. 1/782915-7490 in Höhe von S 2,546.713,77 durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß Nr. 243 vom 4. Dezember 1992 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Amtsgebäude Graz,
Dietrichsteinplatz 15,
Ankauf von Geschäfts-
lokalen.
(Einl.-Zahl 734/1)
(10-34 D 3/93-12)

427.

Der Ankauf des von der Pertlsteiner Energie Ges. m. b. H. im Hause Graz, Dietrichsteinplatz 15, um S 1,850.000,- angebotenen Geschäftslokals im Ausmaß von 138,03 m² sowie des von der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG. im selben Haus um S 2,374.000,- angebotenen Geschäftslokals im Ausmaß von 128,32 m² für die Rechtsabteilung 14 wird einschließlich der voraussichtlichen Nebenkosten von S 426.000,- genehmigt.

EDV-Ausstattung der
politischen Büros,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 735/1)
(10-21.V 93-15/10-1993)

428.

Im Zusammenhang mit der EDV-Ausstattung der politischen Büros wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von S 7,820.217,- genehmigt.

Krakhofer Franz,
Verkauf des Schlosses
Ehrnau.
(Einl.-Zahl 737/1)
(9-61-37/1993)

429.

Dem Verkauf des Schlosses Ehrnau an Herrn Franz Krakhofer in 2460 Bruck an der Leitha, Lagerstraße 5, zu einem Kaufpreis von 3,5 Millionen Schilling wird die Zustimmung erteilt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1993.
(Einl.-Zahl 741/1)
(10-21.LTG 1/43-1993)

430.

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von S 6,800.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Bestätigung der Wahl
des Vorsitzenden und
des stellvertretenden
Vorsitzenden.
(Einl.-Zahl 744/1)
(10-29 U 1/119-93)

431.

Die in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark am 8. Juli 1993 vorgenommene Wahl des Herrn Generaldirektors Dr. Friedrich Fall zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Herrn Generaldirektors Dr. Heinz Hofer zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark, LGBl. Nr. 27 vom 4. Juni 1981, in der derzeit gültigen Fassung, bestätigt.

Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes über
die Vollziehung des
Wasserrechtsgesetzes.
(Einl.-Zahl 687/1)
(10-21.RHB 1/84-1993)

432.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes im Land Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Wahl eines Ersatzmitgliedes
in den Bundesrat.
(LT-Präs W 1/18-1993)

433.

Anstelle des verstorbenen Ersatzmitgliedes Bernd Gauster wurde

Bundesminister a. D. Dr. Helmut Krünes
als Ersatzmitglied in den Bundesrat gewählt.

